

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 15. November 1926.

Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben. Arbeitslosigkeit und Kreditpolitik der Banken.

Von Paul Wallich, Berlin.

Die Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe.

Von Dr. jur. H. Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Das Schicksal der österreichischen Postsparkasse und ihre Geschäfte mit dem Bankhaus Bosel.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die rechtlichen Grundlagen des Effektengiroverkehrs. Von Rechtsanwalt A. Wohl, Berlin.

Industrieller Hypothekarkredit.

Von Diplomkaufmann Dr. K. H. Lemke, Bankdirektor a. D., Berat. Volkswirt R. D. V., Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Aufruf zur Mitarbeit im Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung.

Die Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben.

Zwischen den Spitzenverbänden der Industrie, des Großhandels, des Einzelhandels, der Landwirtschaft und des Handwerks, sowie des Bank- und Versicherungsgewerbes haben in den letzten Monaten eingehende Erörterungen über die Gefährdung des Privateigentums und über die Gefahren und Nachteile der steigend zunehmenden gewerblichen Betätigung der öffentlichen Hand stattgefunden. Hierbei ergab sich Einigkeit über die nachfolgenden Grundsätze, die in einer am 10. November 1926 in der Singakademie zu Berlin unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsverbandes der deutschen Industrie Geh. Rat Dr. Duisberg stattgefunden, von etwa 1500 Personen besuchten Versammlung, bekanntgegeben wurden:

- I. Dem geschichtlichen Werden unserer Wirtschaft und der Eigenart unseres Volkes, welches das Privateigentum und das Recht des Einzelnen zur freien und selbständigen Betätigung in Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu seinen höchsten Gütern zählt, entspricht es, daß Deutschlands Wirtschaft wesentlich Privatwirtschaft ist. Die private Wirtschaft ist demnach auch im wesentlichen die Trägerin der Lasten, aus denen das Reich, die Länder und die Gemeinden die Kosten ihrer Haushalte bestreiten und die darüber hinaus die Erfüllung der von Deutschland dem Auslande gegenüber übernommenen Verpflichtungen ermöglichen sollen.
- II. Unter diesen Umständen muß das Privateigentum die unantastbare Grundlage der Wirtschaft bleiben und es darf die Leistungsfähigkeit der Privatwirtschaft, deren Erhaltung und Stärkung eines der wichtigsten Interessen der Volksgesamtheit ist, nicht weiter dadurch gefährdet werden, daß Unternehmungen, welche unmittelbar oder mittelbar von Reich, Ländern und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden betrieben werden, mit den privaten Gewerbetreibenden des gleichen Erwerbszweiges in Wettbewerb treten.
- III. Zwischen Unternehmungen der öffentlichen und solchen der privaten Hand kann es wohl eine sachentsprechende Arbeitsteilung geben (wie z. B. zwischen Reichsbahn und Kleinbahnen oder auf ähn-

lichen Gebieten), aber nicht einen gesunden Wettbewerb, wie zwischen verschiedenen privaten Unternehmungen des gleichen Berufszweiges. Schon allein der Gedanke, daß ein Gemeinwesen seinen Angehörigen, die durch ihre Steuern und Abgaben zu seinen Lasten beitragen, auf dem Gebiete ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit Konkurrenz macht und so seine eigenen Steuererträge vermindert, ist widersinnig. Darüber hinaus kann diese Konkurrenz um deswillen nicht unbedenklich sein, weil die öffentliche oder halböffentliche Stellung der einen Gruppe der Mitbewerber ihr vor der anderen Gruppe einen mit dem Wesen des fairen Wettbewerbs unvereinbaren Vorsprung gibt. Dieser Vorsprung ist nach den bisher vorliegenden Beobachtungen und Erfahrungen im wesentlichen in Bevorzungen auf steuerlichem Gebiet, auf dem Gebiet der Finanzierung und Kapitalbeschaffung mit Hilfe öffentlicher Gelder, der geschäftlichen Förderung durch Behörden und Beamte zutage getreten, und zwar sowohl in dem Sinne, daß privaten Unternehmungen die für sie wertvolle Kundschaft öffentlicher Stellen entzogen, als auch in dem Sinne, daß Privatpersonen infolge amtlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit zwangsweise den öffentlichen oder halböffentlichen Betrieben als Kunden zugeführt wurden. Namentlich aber äußert sich dieser Vorsprung in der, sei es juristisch bestehenden, sei es tatsächlich vorhandenen oder doch im Publikum vorausgesetzten Haftbarkeit des Gemeinwesens und seiner Steuerzahler für die Verbindlichkeiten und Verluste der öffentlichen oder halböffentlichen Unternehmungen. Denn dieser Umstand kommt nicht allein dem Kredit von Unternehmungen der letztgenannten Art zugute, sondern befähigt sie auch, unter Hintansetzung von Gesichtspunkten kaufmännischer Rentabilität die angemessenen Preise und Bedingungen der privaten Mitbewerber vorübergehend zu unterbieten.

- IV. Die Uebersetzung einer Reihe von Berufszweigen durch die übergroße Zahl der darin tätigen Betriebe ist durch den Wettbewerb der öffentlichen Hand wesentlich vergrößert worden. Soweit eine Rationalisierung durch Abbau überflüssiger Betriebe geboten ist, muß die öffentliche Hand hierbei den Anfang machen; unter keinen Umständen aber darf die von der Privatwirtschaft aus Rationalisierungsgründen

herbeigeführte Betriebsverminderung in ihrem Zwecke dadurch vereitelt werden, daß an die Stelle eingezogener privater Unternehmungen oder Betriebsstellen solche der öffentlichen Hand treten.

- V. Die Bedenken gegen den Gewerbebetrieb der öffentlichen Hand werden durch den Betrieb in handelsgesetzlicher oder sonstiger privatrechtlicher Form nicht vermindert, sondern unter Umständen in gewisser Richtung vermehrt, da solche Unternehmungen als Aktiengesellschaft usw. nicht bloß der Kontrolle der verfassungsmäßigen Vertretungen, sondern auch derjenigen der Versammlung der Anteilseigner entzogen sind; denn sämtliche Anteile sind regelmäßig in der Hand einer oder mehrerer öffentlicher Behörden vereinigt.
- VI. Die unterzeichneten Verbände sind sich durchaus darüber klar, daß die hier betrachtete Entwicklung in den verschiedenen Berufszweigen bisher verschieden weit fortgeschritten ist. Das darf aber unter keinen Umständen dazu führen, daß die vorliegende Frage lediglich als eine Angelegenheit einzelner, und zwar der am meisten betroffenen Berufszweige angesehen wird. Es gibt heute keinen Erwerbszweig, bei dem nicht eine Entwicklung gleicher Art von heute auf morgen einsetzen kann, wenn nicht rechtzeitig vorgebeugt wird. Die Abwehr muß demnach nicht nur eine gemeinsame, sondern auch Sache jedes Einzelnen sein.
- VII. Die Abwehr gegen die Eingriffe der öffentlichen Hand muß sich insbesondere auch gegen alle Bestrebungen richten, die das Privateigentum an Grund und Boden antasten, den freien Grundstücksverkehr durch ein kommunales Bodenmonopol beseitigen wollen und die Produktivität und Kreditfähigkeit der Landwirtschaft durch staatliche oder kommunale Eingriffe zu gefährden drohen.
- VIII. Die Spitzenverbände sind ferner dahin übereingekommen, die vorstehenden Grundsätze den Fraktionen des Reichstags und der Landtage der bürgerlichen Parteien gemeinsam bekanntzugeben. Sie erwarten, daß diese Grundsätze bei allen gesetzgeberischen Beratungen, welche die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand zum Gegenstand haben, insbesondere bei der Gestaltung der preußischen Städteordnung und der Landgemeindeordnung, ferner aber auch bei der Beratung des Bodenreformgesetzes und des preußischen Städtebaugesetzes und bei der Beratung des Etats und der Steuergesetze Berücksichtigung finden.

Berlin, den 10. November 1926.

Deutscher Industrie- und Handelstag.

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.

Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft.

Reichsverband der Deutschen Industrie.

Reichsverband der Privatversicherung.

Reichsverband des Deutschen Handwerks.

Centralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes.

Zentralverband des Deutschen Großhandels.

In der Versammlung wurde der Standpunkt der Industrie- und Handelskammern durch den Präsidenten der Stettiner Kammer, Herrn Dr. Toepffer, der der Industrie durch Herrn Fabrikbesitzer Abr. Frowein, Elberfeld, vertreten. Für das Handwerk sprach der Vorsitzende des Reichsverbands des Deutschen Handwerks Herr Klempnermeister Derlien, für das Bank- und Bankiergewerbe Herr Dr. Eduard Mosler, Geschäfts-

inhaber der Disconto-Gesellschaft, für den Großhandel der Vorsitzende des Zentralverbands des Deutschen Großhandels Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Ravené, für den Einzelhandel Herr Senator May, für das Versicherungsgewerbe Herr Oberregierungsrat a. D. Hilgard und für die Landwirtschaft der Vorsitzende der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine Frhr. von Kerckerinck zur Borg. Aus diesen Ansprachen, welche der Öffentlichkeit, gemeinsam mit einer im Auftrage der Spitzenverbände von Dr. Martin Sogemeier verfaßten Denkschrift, in Buchform zugehen werden, bringen wir diejenige des Herrn Dr. Mosler wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gebiet dieser Zeitschrift nachstehend zum Abdruck:

Das Bank- und Bankiergewerbe fühlt sich durch die wachsende Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben nicht weniger bedroht als die übrigen heute hier vertretenen Wirtschaftskreise. Wir begrüßen die heutige Kundgebung als einen Ausdruck der Erkenntnis, daß alle Kreise der Wirtschaft das gleiche Interesse haben, einer Entwicklung Einhalt zu gebieten, die innerhalb jedes Zweiges wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit zu den gleichen unerfreulichen Erscheinungen führt.

Für die Betätigung der öffentlichen Hand im Bankgewerbe gilt im Grunde nichts anderes als für ihr Eindringen in die übrigen Wirtschaftsgebiete. In der bereits angeführten Äußerung des Herrn Reichswirtschaftsministers, daß die öffentliche Hand nur die Gebiete der Wirtschaft für sich in Anspruch nehmen dürfe, auf denen die Kräfte der Privatwirtschaft versagen, liegt, richtig verstanden, die Ablehnung jeder Betätigung der öffentlichen Hand, die sich darauf richtet, Dinge zu tun, die von anderen in der gleichen Weise getan werden, und Einnahmequellen, die aus solcher Tätigkeit fließen, auch der öffentlichen Hand zu erschließen. (Das hat auch schon John Maynard Keynes in seiner bekannten Schrift „The end of laissez faire“ scharf und in meinen Augen besonders glücklich ausgedrückt.) Mit der Behauptung, daß eine Lücke in der Erfüllung der gleichen Funktionen durch die Privatwirtschaft vorgelegen habe, ist man jedoch stets schnell bei der Hand, und diese Behauptung läßt sich naturgemäß um so leichter begründen, je mehr die öffentliche Hand selbst durch ihre Konkurrenz die Privatwirtschaft schwächt und sich damit eine scheinbare Existenzberechtigung im Sinne jener Grenzziehung des Reichswirtschaftsministers geschaffen hat.

Die Verhältnisse im Bankgewerbe sind für diese Erscheinung sozusagen ein Schulbeispiel. Auch in der Vorkriegszeit hat es Staatsbanken und Landesbanken, vereinzelt auch Stadtbanken, gegeben, deren Uebergreifen auf Gebiete privater bankgeschäftlicher Erwerbstätigkeit wohl auch hier und da zu Erörterungen Veranlassung gab. In der großen Linie wurde jedoch zwischen diesen Instituten und den privaten Banken eine Arbeitstrennung innegehalten, waren sich die öffentlichen Institute des aus ihrer Sonderstellung sich ergebenden besonderen Charakters bewußt. Ein Vorläufer der späteren Entwicklung war allerdings bereits in dem im Jahre 1909 vollzogenen Uebergang der öffentlichen Sparkassen zum Depositen- und Kontokorrentverkehr zu erblicken, ein Vorgang, der damals namentlich, und mit Recht, in den Kreisen unserer Provinzbankiers Widerspruch und Beunruhigung hervorrief. Denn auf deren Kosten vollzog sich die Umwandlung der Sparkassen zu Universalbanken im wesentlichen. Hieran muß gerade jetzt erinnert werden; begegnen wir doch heute in der Sparkassenpresse vielfach Bekundungen einer bei genauer Betrachtung des geschichtlichen Verlaufs merkwürdig anmutenden Sympathie für die Provinzbankiers sowie der Behauptung, als hätten sich die Sparkassen lediglich notgedrungen Geschäften zugewandt, die infolge des bedauerlichen Verschwindens der Provinzbankiers von diesen nicht mehr getätigt zu werden vermöchten.

Im großen betrachtet ist jedoch das Eindringen der öffentlichen Hand in das private Bankgewerbe im wesent-

lichen ein Produkt der Inflationszeit. Dieselben Motive, welche an allen Ecken und Enden Deutschlands zur Gründung neuer Banken und Bankgeschäfte führten, bewogen auch nahezu sämtliche Träger der öffentlichen Gewalt im Reich, in den Ländern und Gemeinden, sich durch Gründung von Banken, sei es in Form öffentlicher Anstalten, sei es in Form handelsrechtlicher Gesellschaften, Anteil an den unerschöpflich erscheinenden Gewinnen zu sichern, die in jener Zeit der Betrieb von Bank- und Bankiergeschäften vermeintlich in Aussicht stellte. Als vorübergehend gedachte Bildungen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft, nur zu Kontroll- und Verrechnungszwecken, wurden nicht abgebaut, sondern in Aktienbank-Unternehmungen mit dauernder Zweckbestimmung verwandelt. Eine Reihe von Ländern gründete neue Bankinstitute, die von dem konservativen Geist der alten Staatsbanken weit entfernt waren. Den Sparkassen wurde insbesondere durch einen preußischen Erlaß vom April 1921 eine nahezu uneingeschränkte Freiheit zum Betriebe von Bankgeschäften unter Aufhebung der bisher für den Depositen- und Kontokorrentverkehr bestehenden Beschränkungen gewährt. Gleichzeitig wurde von einer großen politischen Partei eine Befreiung der Sparkassen von der Körperschaftsteuer auch hinsichtlich ihrer Erträge aus sparkassenfremden, rein bankmäßigen Geschäften mit der kennzeichnenden Begründung gefordert, daß eine gesunde Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens, die letzten Endes in der Sozialisierung des Bankwesens liege, nicht unterbunden werden dürfe. Die ursprünglich lediglich zur Ausgleichung kommunaler Kredit- und Anlagebedürfnisse sowie zur Pflege des zu begrüßenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs bestimmten Girozentralen wuchsen sich zu Unternehmungen aus, denen fast keine bankgeschäftliche Betätigung, fast kein bankgeschäftliches Risiko und keine Konkurrenzmaßregel fremd ist.

Hier ist nicht der Ort, von den Rückschlägen, zu denen diese Entwicklung führte, im einzelnen zu sprechen. Sie waren groß und empfindlich und sind als solche nicht bloß in unseren Kreisen besprochen worden. Von ungesunden Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen sprach z. B. im „Bank-Archiv“ der Präsident der Braunschweigischen Staatsbank, Herr Dr. Stübben. Ein anderer namhafter Vertreter des öffentlichen Bankwesens, Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Lohe in Düsseldorf, stellte gegen Ende des Jahres 1924 fest, es seien wahrhaft prophetische Worte gewesen, als wir zwei Jahre vorher die staatlichen Aufsichtsbehörden der Aufgabe nicht für gewachsen bezeichnet haben, einer Entwicklung, welche als Ganzes von der Regierung bisher begünstigt und von der berufenen Organisation des Sparkassenwesens künstlich gefördert worden ist, im einzelnen durch Handhabung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse Einhalt zu tun.

Was wir wollen und wünschen, ist, daß die uns heute zusammenführenden Grundsätze der Spitzenverbände auch auf dem Gebiete des Bankgewerbes zur Verwirklichung gelangen. Dieser Wunsch ist gleichbedeutend damit, daß Erscheinungen, welche ihre Entstehung und ihre Bedeutung der Inflationszeit verdanken, denselben Weg gehen, den auch andere Früchte dieser Zeit gegangen sind. Das Bestehen öffentlicher Banken neben den Privatbanken und -bankgeschäften hat insoweit, aber auch nur insoweit, eine Berechtigung, als sich zwischen beiden eine Arbeitstrennung durchführen läßt. (Sehr richtig!) An dieser hat das Publikum, hat die Gesamtheit der Kreditnehmer ein Interesse, nicht an einer sogenannten Konkurrenz, die in Wahrheit keine Konkurrenz, sondern nur eine behördliche Vergewaltigung ist. Wir haben unlängst gern gehört, daß auch die leitenden Stellen des kommunalen Bankwesens sich eine Selbstbeschränkung vorgenommen haben und daß sie eine extensive Betätigung ihrer Institute und Sparkassen nicht wünschen. In der Praxis sind wir aber von einer Verständigung über die sich hieraus notwendig ergebende Abgrenzung des Arbeitsgebietes dieser Stellen gegenüber den unsrigen noch weit entfernt. Namentlich sehen wir eine Betätigung

extensivster Art in der jetzigen Entfaltung einer überaus starken Reklame, welche unter freigebiger Verwendung öffentlicher Mittel erfolgt, weit über den berechtigten Zweck, den Sparsinn zu fördern, hinausgeht und die Mündelsicherheit und Gemeinnützigkeit in den Dienst reiner Wettbewerbsbestrebungen zum Nachteil der privaten und genossenschaftlichen Bankunternehmungen stellt. (Sehr richtig!)

Die Verteidiger der freien Betätigung der öffentlichen Hand im Bankgewerbe verkünden, daß freie Konkurrenz überall gelten müsse. Hier handelt es sich aber um keine freie Konkurrenz, sondern um die übermächtige Obrigkeit, die im Kleide des Geschäftsmannes ihre Macht zu Erwerbszwecken und zur Schädigung ihrer Steueruntertanen gebraucht und dazu nicht bloß die erhobenen Steuermittel, sondern auch das künftige Steueraufkommen verwendet, indem dies als unbegrenzte Garantie für die überragende Güte des öffentlichen Kreditinstituts, zwar unerwähnt, aber jedem sichtbar, hinter ihm steht. Auch führt die Vergrößerung der Konkurrenz in einem an sich übermäßig besetzten Erwerbszweig wie das Bankgewerbe erfahrungsgemäß nicht zur Verbilligung, sondern zur Verteuerung der Leistungen. Also auch die Interessen des Verbrauchers als Kreditnehmer werden verletzt.

Auch die Begründung hören wir, daß Staat und Gemeinden bei ihrer Erwerbstätigkeit für diejenigen sorgen müßten, die ihre Wertpapiere und ihr Geld der Privatwirtschaft nicht anvertrauen wollen. Dann müßten Staat und Gemeinden vor allem auch eigene Gaststätten eröffnen, damit sich die Aengstlichen ohne Sorge um Vergiftungsgefahr dort beköstigen können. (Heiterkeit.)

In einem wissenschaftlichen Aufsatz ist kürzlich an das Wort von Adam Smith erinnert worden, keine zwei Eigenschaften seien weniger vereinbar, als die von Geschäftsmann und Herrscher. Diese Unvereinbarkeit hat sich bei uns im Bankgewerbe besonders stark gezeigt. Der Herrscher als Mitbewerber des Untertans, steuerempfangender Staat und Kommune als Mitbewerber ihres Steuerzahlers — solche logischen Ungereimtheiten müssen zu Reibungen mitunter schwerer Art, zur Störung des Einvernehmens zwischen dem Ganzen und seinen Teilen führen. So sind denn auch Klagen über Mißbrauch behördlicher Machtbefugnisse im Wettbewerb zwischen öffentlicher und privater Hand gerade im Bankgewerbe an der Tagesordnung. Müssen wir doch immer wieder dagegen angehen, daß die Vergebung von Lieferungen und Leistungen für öffentliche Körperschaften von der Eröffnung eines Bankkontos bei den öffentlichen Bankinstituten oder von der Ueberführung der Bankverbindung auf diese abhängig gemacht wird. (Zuruf: Unerhört!) Ob nun aber im rein demokratischen Gemeinwesen die Verbindung von Herrscher und Geschäftsmann eine glücklichere ist als im konstitutionellen Staat, ob insbesondere politisch zusammengesetzte und von politischen Einflüssen abhängige Behörden gute Bankiers sein können, das ist nach im Inland und Ausland gemachten Erfahrungen füglich zu bezweifeln*).

Damit soll aber nicht etwa einer von politischer oder parlamentarischer Kontrolle befreiten Betätigung der öffentlichen Hand im Bankgewerbe in der Form äußerlich selbständiger Handelsgesellschaften das Wort geredet werden. Denn hier ist die Begrenzung auf ein gesetztes verantwortliches Kapital doch nur scheinbar: Staat, Kommune und Steuerzahler können ein Unternehmen, das den Namen des Gemeinwesens in seiner Firma und auf seiner Fahne trägt und die stete Förderung aller Behörden hat, nicht untergehen lassen. So handelt es sich denn bei diesen versteckt-staatlichen Gesellschaften, bei diesen kryptokommunalen Handelsgesellschaften, bei diesen Unternehmungen mit unbeschränkter Haftung des Gemeinwesens und mit einer unbeschränkter Handlungsfreiheit der Ver-

*) Anm. der Red.: Zu vergleichen ist der Artikel von Dr. Kerschagl auf S. 115 ff. dieser Nummer.

waltung, im Verhältnis zu der alles, was bei wirklich privaten Aktiengesellschaften an Machtvollkommenheiten der Verwaltung bestehen soll, ein Kinderkram ist. Dazu gibt diese Einkleidung in eine Gesellschaft des Handelsrechts die Möglichkeit, je nach der Gunst des Augenblicks schaukelnd, einmal als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder Behörde Ansprüche zu erheben, zum anderen Mal als privatwirtschaftliche Handelsgesellschaft Geschäfte zu machen und Wettbewerb zu treiben.

Auch auf dem Gebiete des Realkredits zeigt sich in steigendem Maße das Bestreben, die Privatwirtschaft zurückzudrängen und der öffentlichen Hand neue Arbeitsgebiete zu erschließen. Die Organisation des Grundkredits ist in Deutschland zu einer Höhe entwickelt worden, die bisher kein anderes Land erreicht hat: dies ist in erster Linie auf die privaten Realkreditinstitute zurückzuführen, mit deren Gründung die vorbildliche Entwicklung des Hypothekarkredits in Deutschland eng verbunden ist. Die Erfahrung, die Initiative und der Kredit dieser Institute ist für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft unentbehrlich; sie können niemals durch Pfandbriefanstalten der öffentlichen Hand ersetzt werden, ohne die deutsche Wirtschaft schwer zu schädigen.

Selbst die Sozialisierungs-Kommission hat den Plan, das gesamte Hypothekenbankgewerbe zu sozialisieren, aufgeben müssen, da er sich als undurchführbar erwies. Seitdem wird das Ziel, den Immobiliarkredit dem Einfluß des Staates zu unterwerfen, durch die Errichtung neuer Pfandbriefanstalten öffentlichen Charakters verfolgt. Auch die öffentlichen Sparkassen und Girozentralen erstreben neuerdings neben der Zentralisation des Kommunkredits die Ermächtigung, auf Grund von Hypotheken Inhaberschuldverschreibungen auszugeben. Dadurch würden sie zu Universalinstituten werden, die das Kreditbankgeschäft und gleichzeitig das Hypothekenbankgeschäft betreiben.

Ein Bedürfnis für die Vermehrung der Pfandbriefinstitute kann nicht anerkannt werden; vielmehr wird selbst von den Vertretern der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten darauf hingewiesen, daß der Verteilungsapparat für den Immobiliarkredit völlig ausreicht, wenn nicht schon überbesetzt ist und daß man deshalb die Zahl der kreditvermittelnden Institute nicht erhöhen sollte. Durch die Errichtung neuer Anstalten wird das Kapital, das für den Pfandbriefkredit zur Verfügung steht, nicht vermehrt; auch eine Verbilligung des Kredits wird hiermit nicht erreicht, vielmehr muß die unnötige Vermehrung der Emissionsinstitute den Pfandbriefkredit verteuern.

Soweit die öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten für Spezialgebiete errichtet worden sind und sich ihre Tätigkeit auch tatsächlich auf das ihnen zugewiesene Arbeitsfeld beschränkt, wird sich die Wirtschaft mit ihnen trotz der geschilderten Bedenken abfinden können. Weit gefährlicher für die Privatwirtschaft sind die Bestrebungen, den Realkredit zu zentralisieren, da ein zentrales Realkreditinstitut unvermeidlich dem Einfluß des Staates verfallen muß, auch wenn es ursprünglich unter Beteiligung der Privatwirtschaft errichtet wurde. Das Bestreben eines solchen Zentralinstitutes wird stets darauf gerichtet sein, die bestehenden Realkreditanstalten zu verdrängen. Alle Sachverständigen aber sind darüber einig, daß die Zentralisierung des Realkredits für die deutsche Wirtschaft verderblich wäre. (Zustimmung.)

Was vom Standpunkte des Bankgewerbes in dieser Angelegenheit vorzubringen ist, habe ich hier nur andeuten können, manche wichtigen Gesichtspunkte dabei überhaupt nicht berührt. Ich möchte aber auch betonen, daß das Interesse, welches Banken und Bankiers an der vorliegenden Kundgebung nehmen, sich nicht in den Dingen erschöpft, die Gegenstand ihrer unmittelbaren Sorge bilden. Weit wichtiger ist uns die allgemeine Frage, ob die Wirtschaft, der ihre Arbeit gilt und von der sie lediglich ein Glied bilden, Privatwirtschaft bleiben, der freien Betätigung des Einzelnen wie bisher freien Spielraum gewähren, oder ob im Sinne der Ziele, gegen die wir uns heute

wenden, die Privatwirtschaft als ein einstweilen noch notwendiges Uebel nur noch zeitweilig geduldet, aber allmählich auf allen Gebieten zurückgedrängt werden soll — wie wir überzeugt sind, nicht zum Besten des von uns allen erstrebten Wiederaufstiegs des deutschen Volkes! (Lebhafter Beifall.)

Arbeitslosigkeit und Kreditpolitik der Banken.

Von Paul Wallich, Berlin.

In den letzten Tagen vor Drucklegung dieser Zeilen hat Staatssekretär z. D. Professor Dr. Julius Hirsch im Berliner Tageblatt zwei Aufsätze unter dem Stichwort: „Und abermals: Helft den Arbeitslosen!“ erscheinen lassen, die eine scharfe Kritik an der Politik der Kreditbanken ausüben. Der letzte Aufsatz empfiehlt dem Reichsbank-Präsidenten einzugreifen und rät, für den Fall, daß die Reichsbank sich seinen Vorschlägen versagt, dem Reichstag die Schaffung eines Notgesetzes an, das mit drakonischen Maßnahmen die Banken zu ausgiebiger Kreditgewährung zwingen und auch der Reichsbank nach der gleichen Richtung hin neue Pflichten auferlegen soll.

Auch wenn die zur Verfügung stehende Zeit es gestattete, sich im einzelnen mit den Vorschlägen für dieses Notgesetz auseinanderzusetzen, so würden wir darauf verzichten, weil wir unter dem Eindruck stehen, daß die Lust am Schreiben hier mit dem Verfasser durchgegangen ist. Der Wortlaut seiner Vorschläge ist in stärkstem Maße auf die Wirkung eingestellt, die sie auf die breiten Massen haben müssen, und läßt jede Rücksicht auf die Zusammenhänge der Wirtschaft vermissen. Die Tatsache indessen, daß Professor Hirsch mehrfach zu prägnanten Formulierungen kommt, die dem Laien leicht den Eindruck besonderen Einblicks in die Verhältnisse des Bankgeschäftes erwecken könnten, veranlaßt uns, den grundsätzlichen Anschauungen, von denen er ausgeht, entgegenzutreten.

Hirsch's leitender Gedanke, soweit die Kreditbanken in Frage kommen, ist der, daß die Banken nicht hinreichend zur Hebung der Produktion beitragen und damit der Arbeitslosigkeit, die wirksam zu bekämpfen sie an sich in der Lage wären, tatenlos gegenüberstehen. Die folgenden konkreten Vorwürfe werden erhoben: Erschwerung von Krediten durch Ueberteuerung und vor allem dadurch, daß übermäßige Sicherheiten verlangt werden. In diesem Zusammenhang wird der Ausdruck Balkanisierung des Kreditwesens verwandt, der bedeuten soll, daß seitens der Banken von ihren deutschen Schuldner Pfänder verlangt werden, wie sie früher nur im Kreditverkehr mit dem Balkan üblich waren. Sodann seien in den letzten Monaten für Kredite verfügbare Mittel, wie die Zweimonatsbilanzen der Banken auswiesen, zur Unterstützung der Börsenspekulation benutzt oder im Auslande angelegt worden.

Die Stellungnahme eines Teils der deutschen Öffentlichkeit gegenüber den Banken, wie sie in Hirsch's Argumenten zum Ausdruck kommt, ist eine im Grunde für die Banken recht schmeichelhafte. Jahrzehntlang hat man im In- und Auslande den Banken gegenüber keine anderen Sorgen gehabt, als wie man ihre Einleger und sonstigen Kreditoren vor den Folgen unsolider Bankpolitik schützen sollte. Die heutigen Kritiker der Banken scheinen dafür keinen Anlaß mehr zu sehen. Sie treten nunmehr für die Schuldner der Banken ein. Wenn die Bankleiter ihnen folgten, so würden sie sehr erhebliche Risiken auf sich nehmen, die unter Umständen schnell zu einer Vertrauenskrise führen und damit den schwersten öffentlichen Schaden anrichten könnten. Es ist richtig, daß im deutschen Kreditgeschäft heute in wesentlich stärkerem Ausmaße als vor dem Kriege seitens der Banken Sicherheiten verlangt werden. Aber es ist falsch, darum von einer Balkanisierung unseres Kreditwesens zu reden. Wenn schon Schlagworte geprägt werden sollen, so hätte Hirsch zutreffender von einer Amerikanisierung unserer Kreditverhältnisse gesprochen, denn gerade Amerika hat uns in der Sicherstellung großer Anleihebeträge wie in der Sicherung der Finanzierung letzten Konsums

Wege gewiesen, die wir bisher weder auf dem Balkan, noch zu Hause angewandt hatten. Und war es nicht die Pflicht der Banken, einer durch die Inflation von Betriebsmitteln stark entblößten, gegen die Fährnisse der Deflation durch Erfahrung nicht genügend gewappneten Wirtschaft mit entsprechender Vorsicht gegenüberzutreten? Wir haben es alle, in großen wie in kleinen Ziffern, erlebt, wie der Bankier, der nicht durch leicht realisierbare Sicherheiten geschützt war, sich plötzlich als Partner seines Kunden wiederfand — mit dem Steuerfiskus als drittem Partner; mit dem Unterschied allerdings, daß dieser nur am Gewinn, der Bankier nur am Verlust beteiligt war. Gerade bei den von Hirsch besonders erwähnten Russenkrediten, die teilweise bis zu vier Jahren laufen, wäre es unverantwortlich, auf geeignete Sicherstellung des durch staatliche Garantien nicht gesicherten Teils des Kredites zu verzichten. Wenn einer unserer maßgebenden Bankleiter vor kurzem mit Recht öffentlich darauf hinweisen konnte, daß die deutsche Bankwelt heute in der Lage ist, ihre Industrie im internationalen Wettbewerb mit deutschem Gelde finanziell konkurrenzfähig zu machen, so ist das der Erfolg einer Kreditpolitik, die sich nicht durch Aussicht auf Gewinn oder auf Popularität von den Grundsätzen bankmäßiger Solidität hat ablenken lassen.

Der Vorwurf der Uebertreibung des Kredites wird von Hirsch in die neuerdings beliebte Form eines Angriffs auf die sogenannte Zinsspanne, d. h. die Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen, gekleidet. Es ist zu hoffen, daß die über diesen Gegenstand vor dem zuständigen Ausschuß der Enquête-Kommission gepflogenen Verhandlungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, gründlich klargelegt haben, daß für die Errechnung dieser scheinbar einfachen Ziffer eine solche Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen ist, daß die Zinsspanne als Maßstab für die Beurteilung der Zinshöhe praktisch kaum brauchbar ist. Im übrigen liegt dem Vorwurf wegen der Höhe der Zinsen eine Ueberschätzung des Einflusses der Kreditbanken zugrunde, die angesichts der Konkurrenz von seiten öffentlicher und halböffentlicher, teilweise mit billigerem Gelde arbeitender Geldinstitute heute weniger als je bestimmend für die Bewegung des Geld- und Kreditmarktes sind.

Nehmen Hirsch's erste Vorwürfe gegen die Banken keine Rücksicht auf die notwendige Solidität des Bankgeschäftes, so bedeutet sein letzter eine völlige Verkennung des Grundsatzes der erforderlichen Liquidität. Weil sich in den Zweimonatsbilanzen sämtlicher 85 Kreditbanken die Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere in zwei Monaten der stärksten Börsenkonjunktur um 460 Millionen Mark erhöht haben, wird behauptet, daß die freien Mittel der Wirtschaft nicht im nötigen Maße zu produktiven, sondern zu spekulativen Zwecken verwandt worden seien. Woher aber stammen diese Beträge, die Hirsch freie Mittel der Wirtschaft nennt? Leider sind sie nur zum kleinen Teil Spargelder oder ähnliche Gelder dauerhaften Charakters. Im Gegensatz zur letzten Vorkriegszeit, in der der Zinsfuß für langfristige Anlagen im Verhältnis zu demjenigen für kurzfristiges Geld eher billig war, gehen derartige Gelder, so weit sie sich überhaupt schon wieder ansammeln, heute mit Vorliebe in langfristige Anlagen, die zurzeit Zinsen annähernd in Höhe des Debetzinssatzes der Banken abwerfen. Die Mittel, die in den letzten Monaten der Börse zugeflossen sind und von denen vorher ein Teil — übrigens ein in der Öffentlichkeit stark überschätzter, nur geringer Teil — von deutschen Banken als tägliches Geld im Auslande angelegt war, fließen im wesentlichen aus drei Quellen: Es sind noch nicht verwandte Restbeträge größerer Anleihen — namentlich Auslandsanleihen —, Disponibilitäten öffentlicher und halböffentlicher Stellen und kurzfristiges Auslandsgeld. Für all diese Mittel kommt nur eine ganz liquide Anlage in Frage. Wie wenig Wechselmaterial, das diesem Anspruch genügt, vorhanden ist, geht aus dem wesentlich unter dem Reichsbankdiskontsatz liegenden Zinsfuß für solche Wechsel hervor. Andere Wechsel ebenso wie vor allem Kontokorrentkredite können indessen auch heute noch nur zu einem geringen Teil als liquide genug angesprochen werden, um zu gestatten, daß vorstehend charakterisierte Gelder in

ihnen angelegt werden. Im übrigen darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Unterstützung der Börse durch die Mittel der Banken und die indirekte Förderung, die die Börsenkonjunktur dadurch erfahren hat, eine günstige und vielleicht unentbehrliche Vorbedingung für den Aufschwung geschaffen haben, dessen erste Anzeichen sich in unserer allgemeinen Konjunktur bemerkbar machen.

Die eigentlichen Leistungen der Banken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind indessen wesentlich unmitttelbarere. Sie liegen — um das Negative vorweg zu nehmen — nicht in einer wahllosen Unterstützung der Produktion; nicht darin, daß die Banken, aus ihrem Rahmen heraustretend, mehr oder weniger offen zu Unternehmern werden, indem sie einer Vielzahl von z. T. überzählig gewordenen Betrieben die fehlenden Betriebskapitalien ersetzen. Die Banken wirken der Arbeitsnot entgegen, indem sie die effektiv absetzbare Produktion finanzieren, dabei besonders den Export fördern und im Rahmen des volkswirtschaftlich Wünschenswerten zur Hebung des inländischen Konsums beitragen. Mit Bezug auf die beiden letzten Aufgaben sei auf die Zusammenarbeit der Banken mit der Golddiskontbank, die Russenkredite und den Ausbau des Export-Versicherungs-Geschäftes, ferner auf das im Bankgewerbe erwachende Interesse für die Finanzierung des Teilzahlungs-Geschäftes hingewiesen. Vor allem sind aber die auch von Hirsch zitierten Zweimonatsbilanzen zu beachten, die ein ständiges Ansteigen der der Kundschaft zu produktiven Zwecken gewährten Kredite erkennen lassen. Daß dieses Ansteigen nicht explosiv wie die Kurve der Börsen-Reports ist, liegt in der Art des Geschäftes und ist ein gutes und gesundes Zeichen: Nur ein langsamer Wiederaufbau des Kreditgebäudes, der im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur bleibt, kann das Vertrauen von In- und Ausland zur Solidität und Liquidität unserer Bankorganisation erhalten. Gesetzgeberische Experimente, wie sie Professor Hirsch für eventuell notwendig hält, würden zugleich mit der Leistungsfähigkeit der Banken auch dieses Vertrauen untergraben, ohne welches jede Wirksamkeit im Dienste des Arbeitsbeschaffungsproblems aufhört.

Die Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe.

Von Dr. jur. H. Haefner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Wenn neuerdings wiederholt die Frage der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses für das Bankgewerbe erörtert worden ist, so kann hierin ein außerordentlich begrüßenswertes Zeichen dafür erblickt werden, daß dieser lange Zeit hindurch vernachlässigten Frage wieder die ihr gebührende Aufmerksamkeit zugewandt wird. Für das Bankgewerbe ist die richtige und umfassende Ausbildung des neuen Nachwuchses nicht nur deshalb besonders wichtig, weil sich in dem vergangenen Jahrzehnt eine völlige Umgestaltung der Geschäftsorganisation vollzogen hat. Das Durchschlagverfahren, die Einführung der verschiedenen Maschinen, die hierdurch hervorgerufene Umwälzung im Buchungswesen, die weitgehend durchgeführte Spezialisierung, um nur die wichtigsten Änderungen hervorzuheben, erfordern naturgemäß einen ganz anderen Ausbildungsgang, als er noch vor wenigen Jahren allgemein üblich war. Die Nachwuchsfrage ist aber auch deshalb für das Bankgewerbe von so großer Bedeutung, weil hier, wie wohl selten in einem anderen Gewerbe, ein dauernder und fast stetiger Aufstieg aus den Reihen der Angestellten in höhere und verantwortungsvollere Posten stattfindet. Ganz abgesehen von den zahlreichen gehobenen Posten, die von Bevollmächtigten, Prokuristen und Abteilungsdirektoren unter weitgehender eigener Verantwortung verwaltet werden, ist darauf hinzuweisen, daß auch die führenden Persönlichkeiten des Gewerbes zum überwiegenden Teil von der Pike auf gedient haben.

In der Inflationszeit wurde das Nachwuchsproblem völlig vernachlässigt. Bei der fieberhaften Tätigkeit, in die sich das Bankgewerbe als Brennpunkt des ganzen

damaligen Wirtschaftslebens wohl oder übel versetzt sah, war weder zeitlich noch sachlich die Möglichkeit einer eingehenden Beschäftigung mit ihm gegeben. Die Zusammensetzung des Personals wurde von Tag zu Tag buntscheckiger. Angestellte aller Gewerbe, gelegentlich sogar gewerbliche Arbeiter, strömten herbei und wurden willig aufgenommen, weil die Arbeit sonst überhaupt nicht mehr zu bewältigen gewesen wäre. Die Zahl der einzustellenden Arbeitskräfte war ausschließlich eine Raumfrage geworden. Von einer sachgemäßen Ausbildung der übernommenen Kräfte konnte fast ausnahmslos nicht die Rede sein. Nach Einführung der Rentenmark trat mit einem Schlage eine Aenderung ein. Die wirtschaftliche Not zwang zur Abstoßung des mit dem Ende der Nullenschieberei entbehrlich gewordenen Personals. Neueinstellungen wurden nicht mehr vorgenommen. Auch die Einstellung von Lehrlingen ruhte während der Jahre 1924/25 in vielen Betrieben völlig. Jetzt aber hat eine gewisse Stetigkeit im Personalbestand der Betriebe Platz gegriffen. Sicher werden zwar auch in Zukunft noch Angestellte zur Entlassung gelangen, da die Rationalisierung der Betriebe noch keineswegs abgeschlossen, vielfach vielleicht sogar noch im Anfangsstadium ist. Aber andererseits ist auch festzustellen, daß teilweise schon wieder Neueinstellungen erfolgen. Fast regelmäßig mußten die Betriebe die Erfahrung machen, daß nach dem Abbau vieler während des Krieges und in der Inflationszeit eingestellten jüngeren Kräfte, deren Leistungen den in einem rationell geleiteten Betriebe zu stellenden Anforderungen nicht genügten, eine erhebliche Lücke im Nachwuchs entstanden war. Diese Lücke gilt es auszufüllen, wenn nicht das Reservoir versiegen soll, aus dem zukünftig die Anwärter für höhere Posten zu entnehmen sind. Es wurde daher bereits wiederum mit der Einstellung von Lehrlingen begonnen. Allerdings mußte man hierbei bis in die Jetztzeit mit erheblichen Schwierigkeiten kämpfen, da in den Kreisen, aus denen die Bankangestelltenschaft hervorzugehen pflegt, der „Abbau im Bankgewerbe“ zu einem Schlagwort geworden war, aus dem psychologisch zu verstehende Hemmungen gegen den Eintritt in das Bankgewerbe erwachsen. Demgegenüber steht die Pflicht und das Bestreben der Bankleitungen, sich wie jedes andere Gewerbe aus sich selbst heraus zu ergänzen und für die Heranziehung der Nachfolge in Führung und Leitung zu sorgen. Die Erörterung der Nachwuchsfrage in der Öffentlichkeit wird auch das Gute haben, daß die Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse zur Beseitigung der Widerstände beitragen wird.

Die Verhältnisse vor dem Kriege brachten es mit sich, daß sich vorzugsweise die Privatbankiers mit der Ausbildung von Lehrlingen befaßten. Hier hatte der Lehrling Gelegenheit, alle Sparten des Bankgeschäfts von Grund auf kennen zu lernen. Nachdem er in den einzelnen Geschäftsvorfällen unterwiesen worden war, hatte er seinen Arbeitsplatz im Betriebsorganismus auszufüllen und die dort anfallenden Geschäftsvorgänge jeglicher Art unter der üblichen Aufsicht der Vorgesetzten zu erledigen. Fast von selbst ergab sich hieraus eine umfassende Kenntnis der Bankpraxis. Für die Großbanken lagen die Dinge schwieriger. Bei der schon damals in gewissem Umfange vorhandenen Spezialisierung innerhalb der Großbetriebe war die umfassende Ausbildung des Lehrlings mit nicht unerheblichen organisatorischen Schwierigkeiten verbunden. Wenn die Großbanken aus diesem Grunde Lehrlinge nur in beschränktem Maße annahmen, so war dies um so eher berechtigt, als die bei den Privatinstitutionen ausgebildeten Lehrlinge dort häufig eine feste Anstellung nach beendeter Lehrzeit nicht fanden, so daß ihnen der Uebertritt in eine Großbank willkommen erschien. Vielfach war für die jungen Leute auch der Wunsch maßgebend, ihre Kenntnisse noch in den Geschäftszweigen zu erweitern, deren Pflege besonders den Großbanken oblag. Die Großbanken ihrerseits hatten unter diesen Umständen über einen Mangel an Nachwuchs nicht zu klagen. Nach dem Kriege ist in diesen Verhältnissen eine erhebliche Aenderung eingetreten.

Nicht in allen Privatbankhäusern besteht ähnlich wie vor dem Kriege die Möglichkeit, den Lehrling in allen

Sparten des Bankgeschäfts auszubilden. Häufig widmet sich, zumal an den Hauptbörsenplätzen, der kleinere Privatbetrieb so gut wie ausschließlich dem Börsengeschäft, so daß hier der Lehrling wohl Gelegenheit hat, diesen Geschäftszweig und den damit zusammenhängenden Verkehr mit der Kundschaft intensiv kennenzulernen, dafür aber einer gleich intensiven Ausbildung in anderen Sparten entbehrt. Bei den Großbanken auf der anderen Seite hat sich gezeigt, daß auf die Heranbildung des Nachwuchses im eigenen Betriebe nicht mehr dauernd verzichtet werden kann. Die Organisation der Großbankbetriebe weicht sehr stark von der der Privatbankbetriebe ab. Aber auch im Aufbau der Großbanken selbst bestehen ganz ausgeprägte Unterschiede. Es beruht dies darauf, daß die Organisation jedes einzelnen Betriebes aus sich heraus und ohne Fühlung mit den Nachbarinstitutionen erwachsen ist. Vielleicht sind hier die Geschäftsmethoden in stärkerem Maße geheimgehalten worden, als es unbedingt erforderlich gewesen wäre. Nicht nur im Ausland, insbesondere in Amerika, sondern auch in der deutschen Industrie hat man schon längere Zeit erkannt, daß der Austausch gemachter Erfahrungen für die Gesamtheit eines Gewerbes von großem Nutzen sein kann. Vielfach werden die Dinge so gehandhabt, daß über die einzelnen Faktoren der Produktion einer neutralen Stelle berichtet wird, die ihrerseits wieder die Gesamtheit der Mitglieder in einer Form über das eingegangene Material unterrichtet, daß für die berichtenden Werke ein Schaden nicht entsteht. An der Zusammenstellung kann alsdann jeder Betrieb ermesen, ob er z. B. im Kohlenverbrauch oder hinsichtlich der Ausnutzung eines anderen Rohstoffes oder hinsichtlich der Höhe der Lohnsummen über oder unter dem Durchschnitt steht, der sich für den beteiligten Kreis ergibt. Im Bankgewerbe hat man, um ein besonders in die Augen springendes Beispiel herauszugreifen, die Erfahrungen, die man mit den einzelnen Maschinen gemacht hat, ängstlich voreinander geheimgehalten, aber es ist kein Geheimnis, daß in einzelnen Betrieben noch an Maschinen herumprobiert wird, die in anderen Betrieben längst auf dem Bodenraum ein beschauliches Dasein führen. Umgekehrt sind teure Maschinen von einigen Institutionen als unrentabel wieder abgeschafft worden, die in anderen Institutionen mit großem Erfolg dauernd benutzt werden. Gewiß soll nicht verkannt werden, daß im Bankgewerbe sehr viel größere Bedenken dem Austausch innerbetrieblicher Erfahrungen entgegenstehen als in der Industrie. Da im großen und ganzen für die Mehrzahl der Geschäfte die Verdienstmöglichkeiten von vornherein festliegen, sei es durch die Konditionen, sei es durch die Marktverhältnisse, ist naturgemäß die Konkurrenz außerordentlich erschwert; in der Innenorganisation der Betriebe bietet sich aber vielleicht noch eine Möglichkeit, die Kundschaft besser, d. h. in diesem Falle vor allem schneller und mit geringerem Aufwand von Kosten als die Konkurrenz zu bedienen. Ob aber die Wahrung des Betriebsgeheimnisses so weit gehen muß wie bisher, mag wohl zweifelhaft erscheinen. Festzustellen bleibt jedenfalls als Ergebnis, daß die Organisation der einzelnen Betriebe völlig voneinander abweicht. Dann aber ist klar, daß derjenige die Organisation am besten beherrschen wird, der sie an Ort und Stelle kennen gelernt hat. Er wird am ehesten in der Lage sein, späterhin die Beaufsichtigung führen und weitere Anregungen geben zu können. So griff der Gedanke allmählich Platz, auch in den Großbetrieben eine nicht zu große und den späteren Verwendungsmöglichkeiten entsprechende Zahl von Lehrlingen einzustellen, um den Nachwuchs im eigenen Betriebe auszubilden und sich auf diesem Wege einen festen Stamm gelernter Kräfte heranzuziehen.

Bei der Einstellung von Lehrlingen ist deren Vorbereitung von Bedeutung. Der Reichstarifvertrag für das Bankgewerbe enthält die Richtlinie, daß der Lehrling mindestens die Reife für Obersekunda oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen soll. Es ist die Frage entstanden, ob diese Sollvorschrift auch in Zukunft beizubehalten ist. Diejenigen, die diese Frage aufwerfen, haben vor Augen, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von An-

gestellten heutzutage überwiegend mit rein mechanischen Arbeiten beschäftigt wird. Sind doch sogar schon darüber Betrachtungen angestellt worden, ob nicht zweckmäßigerweise an Rechen- und Buchungsmaschinen bei der Führung gewisser Konten, wo es lediglich auf die Zahl der zu erledigenden Posten ankommt, die Akkordarbeit eingeführt werden sollte, weil es sich in diesen Fällen um rein mechanische und keine im eigentlichen Sinne kaufmännischen Arbeiten handele. Wir wollen das Problem an dieser Stelle nur aufzeigen, zur Entscheidung dürfte es noch nicht reif sein. Denn die Erfahrungen, die die einzelnen Institute mit der Maschinenarbeit gemacht haben, sind durchaus verschieden. In einigen Betrieben werden an den Maschinen nur ungelernte insbesondere auch weibliche Arbeitskräfte beschäftigt, die allerdings für diesen Spezialzweck besonders angelehrt werden müssen. In anderen Betrieben aber beschäftigt man an gleichartigen Maschinen in überwiegendem Maße gelernte Bankbeamte mit der Begründung, daß sich bei voller Kenntnis des Zusammenhangs der Geschäftsvorfälle auch die Leistung an der Maschine steigern. Die Frage kann aber auch deshalb hier unentschieden bleiben, weil an dieser Stelle von vornherein nur die Ausbildung der gelernten Bankbeamten-schaft zur Erörterung steht. Für diesen Teil der Angestelltenschaft wird man aber nach wie vor ein Maß von Vorkenntnissen voraussetzen müssen, das etwa dem des Reichstarifvertrages entspricht. Je besser die Vorbildung eines Bankbeamten ist, umso eher wird er in der Lage sein, sich das in verantwortungsvollen Posten unbedingt erforderliche theoretische Wissen anzueignen. Wie späterhin noch dargelegt werden soll, ist diese theoretische Ausbildung trotz aller Fürsorge in erster Linie auf das Selbststudium angewiesen. Hierzu ist aber, zumal angesichts der doch recht schwierigen Materie, naturgemäß derjenige am ehesten geeignet, der bereits auf den höheren Klassen unserer Lehranstalten in selbständigem Denken und selbständigem Einarbeiten in wissenschaftliche Probleme geübt worden ist. Es dürfte daher auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die durch das Abiturientenexamen abgeschlossene Vorbildung eine ganz besonders günstige Grundlage für das zum Aufstieg in leitende Stellungen unbedingt erforderliche Selbststudium bildet.

Bei dem Selbststudium handelt es sich um folgendes. Das Schwerkgewicht der Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe liegt in der praktischen Ausbildung. Diese steht im Gegensatz zur akademischen Ausbildung, bei der die Belehrung fast allein in rezeptiver Weise durch Anhörung von Vorträgen erfolgt; positive Arbeit wird nur in theoretischer Form in Seminaren und Arbeitsgemeinschaften geleistet. Bei jener wird dagegen von vornherein schaffende Mitarbeit im Betriebe geleistet, die nur im Anfangsstadium unter Anleitung durch ältere Berufsgenossen oder Vorgesetzte erfolgt. Der Banklehrling muß sich darüber klar sein, daß er alle im Betriebe vorkommenden Arbeiten von Anfang an mit zu erledigen hat. Seine Belehrung geschieht durch die Vorbereitung und die Leistung dieser Arbeit sowie durch die Beobachtung der Zusammenhänge. Die Fortschritte seiner Belehrung hängen also von dem Maße und dem Grade ab, in welchem er die Nützlichkeit der von ihm geforderten Arbeit durch eigenes Weiterforschen nach deren Zusammenhängen und Zweckbestimmungen zu erfassen imstande ist. Die hierfür nötigen Erkenntnisquellen sind: geeignete Fragen an Mitarbeiter und Vorgesetzte, Benutzung der Nachschlagewerke und nicht zum mindesten das regelmäßige Studium der Zeitungen. Gerade das Studium der mit vollständigem Wirtschaftsteil ausgestatteten Tageszeitungen ist vorzüglich geeignet, Kenntnisse des Gesellschafts- und Firmenwesens, des Aktienrechts, des Bilanzwesens und des Börsenwesens zu vermitteln. Bei einzelnen Instituten steht den Angestellten zum Zwecke der Belehrung außerdem eine Bibliothek zur Verfügung. Die Banklaufbahn setzt also an der Hand der praktischen Arbeit ein Selbststudium voraus und damit die Fähigkeit, in die Zusammenhänge der geforderten Arbeiten einzudringen.

Für den Gang der praktischen Ausbildung haben wohl sämtliche Großbankinstitute interne Richtlinien aufgestellt,

die gewissermaßen den Normallehrgang darstellen. Selbstverständlich ist, daß die Ausbildung bei den Anfangsgründen beginnen und vom Leichterem zum Schwereren fortschreiten muß. Die Wiedergabe eines derartigen Normallehrganges an dieser Stelle dürfte kaum zweckentsprechend sein, da die Erledigung der Geschäftsvorfälle in den einzelnen Instituten häufig ganz verschiedenen Abteilungen zugewiesen ist und infolgedessen die Lehrpläne sehr von einander abweichen. Auch bringt es die Praxis mit sich, daß der Normallehrplan, der ja nur eine Richtlinie darstellen soll, keineswegs in allen Fällen innegehalten werden kann. Es wäre z. B. gar nicht durchführbar, alle an Ostern eintretenden Lehrlinge der gleichen Abteilung zuzuweisen; ihre Verteilung auf mehrere Büros gebietet sich von selbst. Immerhin ist festzustellen, daß folgende vier Materien im allgemeinen das erste Stadium des Lehrganges bilden: Buchhaltung, Effektenwesen, Wechsel und Schecks, Depositenkasse mit Kundenverkehr. Von hier führt der Ausbildungsweg über zahlreiche Zwischenstufen weiter und endet meist im Devisenbüro, in der Korrespondenzabteilung oder auch im Börsenbüro.

Entscheidend für den Erfolg der Ausbildung ist es, daß sie von einer Stelle aus in allen Stufen überwacht wird. Die große Anzahl der in jedem Berufe Tätigen weist die Selbstverständlichkeit nach, daß unter den vorhandenen Persönlichkeiten auch solche sind, die sich für den Aufstieg in höhere und leitende Posten eignen. Aufgabe der jeweiligen Leiter ist es, sich die Erkenntnisquellen dafür zu schaffen, daß sie aus der Menge die für den Aufstieg Geeigneten herausfinden und ihnen Gelegenheit geben, sich vorzubilden und als geeignet zu erweisen. Klagen über ungeeigneten Nachwuchs, wie sie dem Bankgewerbe anerkanntermaßen fremd sind, sind daher im Grunde lediglich Selbstanklagen. In einem Bankinstitut ist diejenige Stelle, der die Beobachtung des Nachwuchses obliegt, das Personalbüro. Von hier aus wird der Lehrling planmäßig den einzelnen Abteilungen zur Ausbildung zugewiesen. Für die Ausbildung in der Abteilung oder in einer Depositenkasse trägt der Abteilungsvorsteher bzw. der Depositenkassenvorsteher die Verantwortung. Er hat dem Lehrling die von ihm zu erledigenden Arbeiten zuzuteilen und ihn anzuleiten. Der Lehrling muß die Möglichkeit haben, durch Fragen Zweifel zu klären. In einzelnen Instituten sind die für die Ausbildung der Lehrlinge verantwortlichen Persönlichkeiten beauftragt, sich mindestens einmal in der Woche durch persönliche Rücksprache mit dem Lehrling und durch Stellung von Fragen über die von ihm gemachten Fortschritte zu unterrichten. Außerdem ist über jeden einzelnen Lehrling vierteljährlich dem Personalbüro Bericht zu erstatten. Es ist dabei anzugeben, welche Arbeiten dem Lehrling übertragen worden sind und wie sich der Lehrling entwickelt hat. Das die Oberaufsicht über die Ausbildung führende Personalbüro hat also die Möglichkeit einzugreifen, falls ihm die Ausbildung eines Lehrlings z. B. zu einseitig erscheint. Es ordnet auch die Ueberweisung des Lehrlings an eine andere Abteilung an, wenn seine Kenntnisse dies gestatten. Ziel der gesamten praktischen Ausbildung muß sein, den Lehrling in jeder Hinsicht zu fördern. Dies bedingt auch, daß er gerade dann neuen Aufgaben gegenübergestellt wird, wenn er den ihm bisher übertragenen Stoff beherrscht und somit gerade seinen Posten auszufüllen beginnt.

Bei sämtlichen Großbankinstituten ist übereinstimmend festgelegt, daß ein erheblicher Teil der Ausbildung bei einer Depositenkasse stattzufinden hat. Hier hat der Lehrling eine vorzügliche Gelegenheit, einen Ueberblick über die gesamte Banktechnik zu gewinnen und den Verkehr mit der Kundschaft zu erlernen. Nach dem Reichstarifvertrag soll jeder Lehrling einer Bank mit Depositenkassen nach Möglichkeit mindestens ein Jahr in diesen beschäftigt werden. Die Ausbildung völlig in die Depositenkassen zu verlegen, dürfte allerdings nicht zweckmäßig sein. Gewisse Sparten des Bankgeschäfts können im allgemeinen nur in den Zentralen erlernt werden, wie z. B. das Uebersee-, das Rembours- und das Auslandskorrespondenzgeschäft. Auch die Kenntnis der gebräuchlichsten Buchhaltungsmaschinen wird dem Lehrling meist nur in der Zentrale vermittelt werden

können. Selbstverständlich kann es nicht der Zweck der Ausbildung sein, den Lehrling zum perfekten Maschinenarbeiter heranzubilden. Seine Tätigkeit an der Maschine soll vielmehr lediglich dazu dienen, ihm einen allerdings eingehenden Einblick in das Wesen der Maschinenarbeit zu verschaffen. Er muß Verständnis dafür gewinnen, welcher Arbeitsvorgang von der Maschine erledigt wird und wie dieser Arbeitsvorgang mit den vorangehenden und nachfolgenden Arbeiten zusammenhängt, d. h. er muß einen Einblick in diesen Teil der Betriebsorganisation gewinnen. Hieraus ergibt sich auch die Beantwortung der bereits mehrfach aufgetauchten Frage, ob der Lehrling überhaupt während seiner Ausbildungszeit an einer Maschine beschäftigt werden soll, in bejahendem Sinne. Der Zweck kann aber nur dann erfüllt werden, wenn der Lehrling vor seiner Beschäftigung an Maschinen bereits solide Kenntnisse in den grundlegenden Geschäftszweigen, insbesondere also im Buchungswesen, erworben hat.

Neben der praktischen muß die theoretische Ausbildung des Lehrlings einhergehen. In dieser Hinsicht ist bei den Großbanken schon bisher viel geschehen. Die meisten Institute haben schon in den vergangenen Jahren Vortragszyklen für ihre Lehrlinge eingerichtet. Besonders geeignete Herren der Praxis führen die jungen Leute in die Anfangsgründe der Theorie ein. Dabei wird darauf geachtet, daß den Lehrlingen die Geschäftsvorfälle, mit denen sie zurzeit im praktischen Betriebe beschäftigt sind, auch theoretisch erläutert werden. Zum Teil haben die Vorlesungen daher auch seminaristischen Charakter. Aus dem Verzeichnis der bei einer Großbank im vergangenen Winter für Lehrlinge gehaltenen Vorträge geben wir nachstehende Themen wieder:

- Bankorganisation mit besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen unseres Instituts.
- Die Kontokorrentbuchhaltung.
- Die Tätigkeit unserer Hauptkasse und ihr Verkehr mit Reichsbank, Kassenverein und Postscheckamt.
- Das Wechselgeschäft.
- Die Devisen.
- Abrechnung und Buchung von Devisengeschäften.
- Schecks, Akkreditive und Kreditbriefe.
- Effektenwesen und Sammeldepot.
- Die Börse.
- Prämien-, Stellagen- und Nachgeschäfte.
- Kupons und Dividendenscheine.
- Die Bankkorrespondenz.
- Auskunftswesen.

Als zweckmäßig hat sich erwiesen, den Lehrlingen nach der Vorlesung einen Abdruck des Manuskripts in die Hand zu geben. Die Bürovorsteher sind angewiesen, sich durch Fragen über das Verständnis des Gehörten zu vergewissern.

Weiterhin wurden für die Lehrlinge kostenlose Unterrichtsstunden in Stenographie, Schreibmaschine und fremden Sprachen eingerichtet, die entweder in den frühen Morgenstunden oder in den Abendstunden abgehalten wurden. Dieser Unterricht war fakultativ. Infolge des großen Andrangs zu den Sprachkursen war es sogar notwendig, Parallelkurse einzurichten und außerdem Kurse für Fortgeschrittene.

Inwieweit diese Maßnahmen für die theoretische Ausbildung der Lehrlinge auch nach der Durchführung des Preußischen Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) schulpflicht vom 31. Juli 1923 beibehalten werden, wird noch der Erwägung bedürfen. Dieses Gesetz sieht bekanntlich die Erweiterung der Berufsschulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Da es auf das Maß der Vorbildung grundsätzlich nicht ankommt, wenn auch ausnahmsweise Befreiungen genehmigt werden können, haben in Zukunft also auch die Banklehrlinge bis zu der vorgesehenen Altersgrenze die Berufsschulpflicht zu besuchen. Es können sehr wohl Bedenken darüber bestehen, ob diese Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht gegenüber dem bisherigen Zustande angesichts der gesamten Wirtschaftslage berechtigt war, da die Erweiterung nunmehr

auch auf diesem Gebiete den Unternehmern erneute Lasten auferlegt. Nachdem aber das Gesetz Gültigkeit erlangt hat, ist es Aufgabe der Unternehmer, dafür Sorge zu tragen, daß der Unterricht in den Berufsschulen die Ausbildung der Lehrlinge auch wirklich fördert, und daß die theoretische Schulausbildung mit der praktischen Ausbildung im Betriebe konform läuft.

Wenn der Lehrling die im Bankgewerbe auf 2½ Jahre bemessene Lehrzeit beendet hat, so kann er nunmehr zwar als gelernter Bankbeamter angestellt werden. Dies darf aber dennoch nicht darüber täuschen, daß seine Ausbildung noch keineswegs beendet ist. Schon die verhältnismäßig sehr kurze Lehrzeit läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß der Lehrling alle Sparten des Bankgeschäfts praktisch beherrscht. Zum Unterschied gegenüber der Lehrzeit ist die weitere Ausbildung nunmehr allerdings in der Hauptsache nur noch auf das Selbststudium des jungen Beamten angewiesen, wie dies schon weiter oben dargelegt wurde. Wenn ihm auch die Bank, die ja naturgemäß an der weiteren Ausbildung ihrer Angestellten lebhaft interessiert ist, stets die Hand reichen wird, so bleibt dieses Selbststudium doch im wesentlichen der Initiative des jungen Mannes überlassen. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß die Weiterbildung grundsätzlich neben der nunmehr zum Beruf gewordenen Tätigkeit im Betriebe einhergehen muß. Aus diesem Grunde wird es nur selten möglich und auch nicht einmal unbedingt anzuraten sein, neben der Berufstätigkeit noch einem regelrechten Studium an einer höheren Schule nachzugehen. So nützlich eine Vertiefung sowohl der allgemeinen als auch der besonderen Bildung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, der Finanzwissenschaften und der Rechtskunde ist, so ist doch die Gefahr, daß entweder der Beruf oder das Studium leidet, zu naheliegend. Wohl in allen größeren Städten besteht die Möglichkeit, nachmittags oder abends wissenschaftliche Vorträge an Akademien, Handelshochschulen oder Universitäten zu hören. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist nützlich, aber nicht unbedingt erforderlich. Erwähnt sei, daß seit einiger Zeit die Absicht besteht, auch die Verwaltungsakademie Berlin, deren Aufgabe an sich nur die Weiterbildung der mittleren Reichs- und Staatsbeamten ist, diesen Bestrebungen nutzbar zu machen, indem neben der bereits bestehenden Abteilung für Reichsbankbeamte eine Abteilung für Angestellte aus dem privaten Bankgewerbe eingerichtet wird. Die Verwirklichung dieser Absicht wäre durchaus zu begrüßen.

Sehr dankenswert ist das Vorgehen einiger Großbanken, die zum Nutzen der jüngeren strebsamen Angestellten Vorlesungen und Unterrichtsstunden veranstalten; selbstverständlich werden bei diesen Veranstaltungen bereits gewisse Vorkenntnisse vorausgesetzt. Der Andrang der Angestellten zum Sprachunterricht war auch hier so stark, daß nicht alle Meldungen berücksichtigt werden konnten. Dieser Eifer erscheint umso begrüßenswerter, als es unter den heutigen Verhältnissen für Bankangestellte nur in ganz seltenen Ausnahmefällen möglich ist, im Auslande eine Stellung zu erlangen und sich hierdurch Sprachkenntnisse zu erwerben, wie dies vor dem Kriege regelmäßig das Ziel strebsamer Bankbeamter war. Erwähnenswert dürfte sein, daß ein Institut günstige Erfahrungen damit gemacht hat, daß es einige Angestellte mit einem befreundeten ausländischen Institut ausgetauscht hat; die Ausländer erklärten sich sogar bereit, Unterricht in ihrer Muttersprache zu erteilen. Bei dem gleichen Institut wird nicht nur Unterricht in Französisch und Englisch, sondern auch in Italienisch und Spanisch erteilt. Das Ziel des Sprachunterrichts geht dahin, den Angestellten in die Lage zu versetzen, eine Unterhaltung in der fremden Sprache führen zu können. Man hofft, diese Beamten auch im Schaltdienst verwenden zu können, damit angesichts des immer größer werdenden Fremdenzustromes nach Berlin mit Ausländern auch in ihrer Muttersprache verkehrt werden kann.

Für die Bankangestellten ist eine gewisse Rechtskenntnis unerläßlich. Dies hat einige Institute veranlaßt, Vortragszyklen über diejenigen Rechtsmaterien einzurichten, die hauptsächlich das Tätigkeitsgebiet des jüngeren Bank-

angestellten berühren. Als Beispiele führen wir aus der Vortragsfolge eines Instituts folgende Themen an:

- Organisation und Bedeutung des Handelsregisters.
- Die Bank fordert eine Sicherungshypothek von einem Kreditnehmer. Organisation des Grundbuchamts.
- Oertliche Zuständigkeit der Gerichte in Berlin.
- Wie sieht ein Grundbuchblatt aus?
- Hypotheken und Grundschulden.
- Bürgschaften und Avale.
- Handelsbücher für den Kaufmann und die Bank.
- Was ist unlauterer Wettbewerb, z. B. auch für die Bank, und wie wird er bekämpft?
- Pflichten und Rechte des Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Schalterbevollmächtigten.
- Frachtbrief, Ladeschein und Konnossement.
- Das Wichtigste über die offene Handelsgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die G. m. b. H. und ihre Unterscheidungsmerkmale.
- Einlösung und Nichteinlösung von Schecks, Wechseln und Dokumenten.
- Legitimationsprüfung.

Schießlich sei noch erwähnt, daß bei einigen Instituten für die Fortbildung ganz besonders qualifizierter Angestellter Sorge getragen wird. Es ist also gewissermaßen noch eine dritte Ausbildungsstufe vorgesehen. Hierbei handelt es sich aber nur um ganz besonders tüchtige Kräfte, die vielfach schon in gehobener Stellung sind und schon über ein gediegenes Wissen verfügen. Aus der Vortragsfolge, die ein Institut in dieser Hinsicht für den kommenden Winter vorgesehen hat, führen wir folgende Beispiele an:

- Der Wert der Sicherungsübereignung in ihrer heutigen Form.
- Technik und Bedeutung des Terminhandels unter Berücksichtigung des Reportgeschäfts.
- Beiträge zum Problem der Rationalisierung.
- Bilanzkritik.
- Konsortialkredite.
- Petroleum als Weltwirtschaftsfaktor.
- Gelddispositon auf weite Sicht.
- Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen.
- Geldbewegung und Internationale Währungsverhältnisse.
- Die englische Kohlenkrise und die deutsche Wirtschaft.

In einer Fachzeitschrift ¹⁾ ist kürzlich die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßig ist, die in England bestehende Einrichtung des Institute of Bankers in London auf deutsche Verhältnisse zu übertragen. Der englische Bankangestellte kann an diesem Institut ein schriftliches Examen ablegen und hierdurch seine theoretischen Kenntnisse erweitern. Die Vorbereitung auf das Examen bleibt dem Selbststudium des einzelnen Angestellten überlassen. Zur Beurteilung der Frage muß man sich zunächst vor Augen halten, daß die Verhältnisse in England doch wesentlich anders liegen als bei uns. In Deutschland besteht die Möglichkeit zur Ablegung von Examen bereits in so übermäßigem Umfange, daß von vornherein gegen die Einführung eines neuen Examens erhebliche Bedenken geltend gemacht werden müßten. So ist es denn auch für die englische Einrichtung von maßgebender Bedeutung, daß dort ein Examen, das unserer Obersekundareife oder gar dem Abiturientenexamen entspricht, nicht besteht. Weiterhin ist das englische Bankwesen im Gegensatz zu unseren Verhältnissen in einem derartigen Grade spezialisiert, daß der Wunsch, umfassende Kenntnisse nachzuweisen, durchaus verständlich ist, zumal auch eine kaufmännische Lehrzeit in dem bei uns üblichen Sinne nicht absolviert wird. Grundsätzlich aber ist zu sagen, daß die Tätigkeit des Bankbeamten eine so überwiegend praktische ist, daß er seine Befähigung zur Bekleidung höherer Posten auch nur in der Praxis nachweisen kann.

Wenn diese Zeilen dazu angeregt haben sollten, in noch höherem Maße als bisher für die Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe Sorge zu tragen, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Das Schicksal der österreichischen Postsparkasse und ihre Geschäfte mit dem Bankhaus Bosel.

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Als am 22. September 1926 der bisherige Gouverneur und Postsparkassendirektor Schuster-Bonnot zurücktrat und Dr. Reich, Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, mit der interimistischen Leitung der Geschäfte betraut wurde, war sich wohl jedermann klar, daß dies nicht nur zu dem Zwecke der Nationalisierung der Postsparkasse, d. h. ihrer Umwandlung in ein rein österreichisches Institut nach erfolgter Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten geschehen würde, sondern, daß man diesen besten Bankfachmann Oesterreichs aus viel weiter gehenden Gründen auf diesen Posten berufen hatte. Auch mit einer bloßen geschäftlichen Reorganisation, die allerdings, wie man in eingeweihten Kreisen wußte, wohl notwendig gewesen war, war dieser einzigartige Schritt wohl nicht genügend gerechtfertigt. Es handelte sich sicherlich in erster Linie darum, eine Reihe bisher eingegangener Geschäfte der Postsparkasse in möglichst ruhiger und stiller Weise zu liquidieren und andererseits durch fachmännische Regelung des Verhältnisses der Postsparkasse zur Nationalbank eine Zentralisierung der Kontrolle des Kreditwesens und der Beherrschung des Geldmarktes zu schaffen, die bisher gefehlt hatte. Jede Reform war bisher in erster Linie daran gescheitert, daß der jeweilige Leiter der Postsparkasse natürlich erbitterten Widerstand gegen die Einschränkung seines Wirkungskreises und gegen jede Hineinmischung der Leitung der Notenbank leistete. Nunmehr, wo die vorübergehende Personalunion dieser beiden leitenden Posten besteht und noch dazu in der Person eines Mannes besteht, der das unbegrenzte Vertrauen der Regierung besitzt, ist der Durchführung aller notwendigen Reformen der Weg geebnet worden.

Wenngleich die endgültigen Entschlüsse noch nicht gefaßt sind und an der Reform des schon seit etwa einem Jahre im Finanzministerium erliegenden neuen Postsparkassengesetzes weiterhin fleißig gearbeitet wird, sind doch die Grundzüge der durchzuführenden Reform der Oesterreichischen Postsparkasse nach dem nunmehr vorliegenden neuen Entwurf schon deutlich erkennbar. Sie bringen in wichtigen Hauptpunkten die Durchsetzung der sachlichen Wünsche, welche der Präsident der Nationalbank Dr. Reich schon seit längerer Zeit immer wieder gefordert hat. Die Postsparkasse wird in Zukunft aus dem Bereiche des Handelsministeriums, zu welchem sie bis jetzt gehörte, herausgenommen und in den Bereich des Finanzministeriums übergeführt werden. An ihre Spitze werden ein dreigliedriger Vorstand und ein Kuratorium gestellt; diesem dreigliedrigen Vorstande wird der jeweilige Präsident der Nationalbank als viertes ständiges Mitglied angehören. Alle Beschlüsse sollen kollegial gefaßt werden. Das Kuratorium besteht aus sechs von der Bundesregierung unmittelbar ernannten und aus sechs von den Wirtschaftskammern präsentierten und von der Regierung nominierten Mitgliedern. In den Geschäften der Postsparkasse soll eine grundlegende Reform durchgeführt werden. Ihre weitere Veranlagung von Geldern in Wechseleskont- und Lombardgeschäften soll ausgeschlossen bleiben. Sie wird die ihr zur Verfügung gestellten Gelder zum größten Teil bei der Nationalbank veranlagen, welche sie indirekt zur Kreditgewährung dann weiter benützen wird. Es soll dadurch ein Dreifaches erreicht werden: Erstens eine starke Beherrschung des Geldmarktes durch eine zentrale Wirtschaftsstelle, wie sie die Notenbank ist, zweitens eine ständige Liquidität der Postsparkasse und drittens die Verhinderung von nicht in den Geschäftskreis der Postsparkasse gehörigen Geschäften. Die Veranlagung von Geldern durch Ankauf bestimmter Gruppen von Wertpapieren soll der Postsparkasse jedoch vorbehalten bleiben. Die von der Postsparkasse der Postverwaltung zu zahlende Entschädigung soll neu geregelt und endgültig festgesetzt werden.

¹⁾ Bankwissenschaft Heft 9 vom 1. 8. 1926.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß sich gegen diesen Entwurf in der österreichischen Wirtschaft zum Teil auch gewisse Gegenströmungen bemerkbar machten, deren Besorgnisse ja auch in der Vorsprache der österreichischen Handelskammer-Präsidenten beim neugewählten Bundeskanzler Dr. Seipel zum Ausdruck kamen. Sie betreffen vor allem die Befürchtung einer gänzlichen Politisierung der Postsparkasse im Zuge dieser Reform. Wenngleich die schlimmsten Befürchtungen hinsichtlich des Vorstandes der Postsparkasse beseitigt erscheinen, und zwar dadurch, daß ständig der Notenbank-Präsident in diesem Vorstand Sitz und Stimme, und zwar wohl eine sehr entscheidende Stimme, haben wird, so ist doch wohl als wahrscheinlich zu bezeichnen, daß irgendein prononcierter Politiker zum Präsidenten der Postsparkasse ernannt werden wird. Die größten Befürchtungen hegen bestimmte Kreise hinsichtlich des Kuratoriums. Es ist wohl sicher, daß die sechs von der Regierung direkt zu ernennenden Mitglieder auf Vertreter der politischen Parteien nach dem Verhältnis ihrer Stärke aufgeteilt werden. Was nun die sechs nominierten Vertreter anbelangt, so besteht ja ein ähnlicher Zustand schon derzeit bei der Oesterreichischen Nationalbank, wo auch ein Teil der Vertreter von den Berufsständen repräsentiert wird. Gerade hier aber hatte es sich zum mindest in einzelnen Fällen gezeigt, daß auch hier die politische Interessenvertretung die wirtschaftliche Interessenvertretung zumindest zeitweilig in den Hintergrund treten ließ. Ein endgültiges Urteil wird man wohl hier erst fällen können, sobald die Persönlichkeiten der ernannten Kuratoren bekannt sind und es sich außerdem erst in der Praxis herausgestellt haben wird, inwieweit der Einfluß des Kuratoriums neben dem Vorstande überhaupt zur Geltung kommt und sich praktisch durchsetzen wird.

Der zweite Komplex der schwebenden Fragen umfaßt die Liquidierung der bisher durch die Postsparkasse getätigten Geschäfte. Die Postsparkasse hat sich unter anderem der „Treuga“-Bank, die ihr ja faktisch gehörte, bedient, um gewisse Transaktionen und Stützungsaktionen durchführen zu können, die sie als Postsparkasse ihrem Prestige nicht angemessen fand, die sie aber doch tatsächlich aus ihren Mitteln finanzierte und deren Ergebnis sie trifft. Es steht heute schon fest, daß diese Geschäfte, speziell soweit sie der Ermöglichung der stillen Liquidation gefährdeter Finanzinstitute dienen sollten, einen Verlust von einigem Umfang bringen dürften. Alle diese Dinge sind jedoch zweifellos ganz nebensächlich und unbedeutend neben dem größten der bisher von der Postsparkasse gemachten Kreditgeschäft, nämlich der Stützung und Hilfe für das Wiener Bankhaus B o s e l.

Als im Jahre 1924 die ersten Zusammenbrüche größerer österreichischer Banken, und zwar zunächst der Allgemeinen Depositen-Bank und der Wiener Lombardbank erfolgten, schien es klar, daß der Zusammenbruch des Bankhauses B o s e l, einer ausgesprochenen Kriegs- und Inflationsgründung, oder doch zumindestens der Uebergang seines Konzerns in andere Hände unvermeidbar sein würde. Siegmund B o s e l hatte damals eben kürzlich die Mehrheit der Unionbank-Aktien erworben, deren Vizepräsident er war, ferner die Mehrheit einiger sehr wichtiger Industrien, speziell auf dem Gebiete der Schwerindustrie, wie z. B. der Laura-Hütte, der Veitscher Magnesit u. a. Daneben besaß er große Aktienpakete der Hammerbrot-Werke, des Teppichhauses Schein und anderer mittelgroßer Unternehmungen, sowie große Posten von Südbahn-Prioritäten. Von seinen Gläubigern gedrängt, begann B o s e l seine Aktienbestände auf den Markt zu werfen, ein Unternehmen, das die Bemühungen des soeben mit staatlichen Vorschüssen von rund 300 Milliarden Kronen unterstützten und von den Großbanken zum Teil unter sehr erheblichen Opfern gegründeten Interventions-Syndikates unmöglich zu machen drohte. Der damalige Effektenbesitz des Hauses B o s e l dürfte einen Kurswert von stark über eine Billion österreichischer Kronen oder mehr als 100 Millionen Schilling betragen haben. Um seine dringenden Gläubiger zu befriedigen, erhielt B o s e l durch Vermittlung der Postsparkasse und der Beihilfe der Nationalbank aus staatlichen Geldern — offenbar den

Restbeständen der Völkerbundanleihe — ein Darlehen von etwa 35 Millionen Schilling, wogegen er die Verpflichtung übernahm, von seinen Effektenbeständen nichts auf den Markt zu werfen, solange nicht eine Kündigung dieses Darlehens erfolge, ein Versprechen, dessen Einhaltung auch häufig durch Kontrollorgane überprüft wurde. Zur Deckung dieses Versprechens hinterlegte er Effekten von hohem Werte in der Postsparkasse.

Nichtsdestoweniger genügte die zur Verfügung gestellte Summe nicht zur Tilgung aller Verbindlichkeiten. B o s e l verschaffte sich neues Geld im Wege einer Schweizerischen Holding-Gesellschaft, die unter dem Namen „Union Trust Société anonyme“ in Genf gegründet wurde, an welcher sich bedeutende Schweizer Bankhäuser beteiligten und von welcher Gesellschaft er abermals ein Darlehen von ungefähr 35 Millionen Schilling erhielt. Als Deckung mußte er in diese Holding-Gesellschaft den Rest der ihm verbliebenen Effektenbestände einbringen und außerdem den Schweizer Geldgebern ein Vorkaufsrecht auf die eingebrachten Effekten einräumen. Dafür wurde ihm das Darlehen von seiten der Gläubiger auf fünf Jahre unkündbar gewährt. Da zufolge der eingetretenen weiteren Kursrückgänge sich der Wert des Pfandes bei der Postsparkasse erheblich gemindert hatte und der Großteil der anderen, von B o s e l nicht für sein erstes Darlehen durch die Postsparkasse direkt verpfändeten, aber doch natürlich defacto gewissermaßen mithaftenden Effektenbestände in die Schweizerische Holding-Gesellschaft eingebracht worden war, trachtete die Postsparkasse auch diese Effektenbestände zur Deckung heranzuziehen. Es wurde angeblich nunmehr der Ausweg gewählt, daß die Postsparkasse der Schweizerischen Holding-Gesellschaft gegenüber die Ausfallgarantie für das an B o s e l gewährte Darlehen übernahm, ihr jedoch die verpfändeten und in der Schweiz erliegenden Effekten als Pfand und Deckung ausgestellt wurden. Die Postsparkasse hat dadurch gewissermaßen ein neuerliches Risiko übernommen, jedoch eine Superdeckung erhalten, ohne selbst direkt ein neues Darlehen zu gewähren.

Mit den bis nun aushaftenden Zinsen dürften die Gesamtschulden B o s e l s nach seriösen Schätzungen nunmehr annähernd achtzig Millionen Schilling betragen, eine gewiß sehr bedeutende Summe, die auch durch die inzwischen erfolgten Kursrückgänge der Effekten nicht völlig gedeckt erscheint. Der Zinsendienst dieses Darlehens dürfte allerdings durch die aufgelaufenen Dividenden der hinterlegten Aktien, welche nunmehr durchwegs aktiven Unternehmungen angehören, für die Zukunft zu einem großen Teil sichergestellt sein. Es ist weiter zu bemerken, daß naturgemäß B o s e l als Darlehensnehmer an der pünktlichen Zahlung der Zinsen höchst interessiert sein dürfte, da die ihm zugesagte Unkündbarkeit des Darlehens sicherlich an die rechtzeitige Zahlung der Zinsen geknüpft erscheint.

Bei der Beurteilung dieses Geschäftes, das in parlamentarischen Kreisen und insbesondere der sozialistischen Presse zum wichtigsten Fall, ja sogar bis zu einer Bedrohung der Postsparkasse durch dieses Geschäft aufgebauscht erscheint, ist zunächst wohl zu sagen, daß ein Satz gewiß zutrifft: Nämlich, daß die ganzen Stützungs-Aktionen, die man in Oesterreich seit Ausbruch der Bankenkrise anfangs des Jahres 1924 unternahm, ungeheure Mengen Geldes — sicherlich einige hundert Milliarden Kronen — verschlungen haben, ohne einen praktischen Erfolg aufzuweisen. Man konnte weder die Lombardbank noch die Depositenbank noch die Centralbank deutscher Sparkassen und die mit ihr verbündeten kleineren Banken, wie z. B. die Bauernbank, die Steirerbank, die Industrie- und Handelsbank retten. Allerdings ist diese Erkenntnis heute etwas billig, nachdem man das Experiment gemacht hat und es jetzt leicht ist, den Besserwisser zu spielen. Es war auch nicht einmal möglich, den Effektenmarkt auch nur einigermaßen von einer schweren Deroute zu bewahren, eine Maßnahme, deren Wichtigkeit man übrigens trotz ihrer nicht zu leugnenden Bedeutung vielfach maßlos überschätzt hat. Man hat nur in einzelnen wenigen Fällen gewisse Industrien und damit die Pro-

duktion Oesterreichs vor ersten Erschütterungen bewahren können, die sonst im Gefolge des Zusammenbruches der betreffenden Konzernbank zweifellos eingetreten wären. Denselben Effekt aber hätte man durch die schon anfangs des Jahres 1924 vom Präsidenten der Nationalbank geforderte Errichtung einer Geldinstituts-Zentrale und die vorübergehende direkte Kreditgewährung an solche Konzernindustrien billiger und mit wesentlich geringeren Opfern und vor allem im Wege viel weniger verwickelter und oft für den Außenstehenden zweideutig erscheinender Geschäfte erzielen können.

Was nun den speziellen Fall *Bosel* anbelangt, so sind hier zwei Seiten zu unterscheiden: Die Seite des Hauses *Bosel* selbst und die Seite der Postsparkasse. Was den ersten Punkt anbelangt, so scheint es wohl heute ziemlich sicher zu sein, daß an die Rückzahlung des von *Bosel* geschuldeten Kapitals im normalen Wege kaum zu denken ist; man wird die großen und zum Teil sehr wertvollen Aktienpakete en bloc an den meistbietenden Interessenten abgeben müssen; man wird dabei zweifellos auch auf jene Bestände greifen, welche derzeit im Besitze *Bosels* und nicht formell verpfändet sind. Wenn nicht ein ganz unwahrscheinliches Wunder auf dem Effektenmarkte eintreten würde, so wird *Bosel* sehr froh sein können, wenn er als persönlich nicht unbemittelter Privatmann aus der ganzen Sache herausgeht und den weitaus überwiegenden Teil seines Effektenbesitzes gewissermaßen wie der Fuchs im Eisen seinen Gläubigern überlassen wird. Allerdings, und damit berühren wir schon den zweiten Punkt, sind gewisse Kurssteigerungen einzelner der verpfändeten Effekten im mäßigen Ausmaße als nicht ganz unwahrscheinlich zu bezeichnen; es ist daher kein Zweifel, daß, selbst im ungünstigsten Falle, der sich beim Verkauf der hinterlegten und sonst noch erreichbaren Pfänder ergebende Passivsaldo entweder überhaupt kein sehr bedeutender sein dürfte, aber selbst im höchsten Falle kein solcher wäre, daß er die Postsparkasse mit ihren reichen Reserven auch nur einigermaßen ernstlich zu beeinflussen imstande wäre. Die in Betracht kommenden Effekten, bzw. die Unternehmungen, die hinter denselben stehen, sind durchaus solid und machen eine momentane Abstoßung nicht erforderlich. Daß ein gewisser Verlust daraus entstehen wird, ist eine Tatsache, die der nicht auf rein privatwirtschaftlichen Gewinn aufgebaute Charakter der in Frage kommenden Institute leicht ertragen hilft, dies um so mehr, da er, wie gesagt, auch im schlechtesten Falle nur seiner absoluten, keineswegs aber seiner relativen Höhe nach für dieses Institut etwas Beachtenswertes darstellt.

Aus diesen ganzen Affären der Postsparkasse, wie der Centralbank, des Falles *Bosel*, wie der Steirerbank, der Depositen- und der Lombardbank, kurz der gesamten Stützungsstätigkeit während der Zusammenbruchperiode, läßt sich jedenfalls, objektiv betrachtet, folgendes Fazit ziehen: Teils mehr, teils weniger unter dem Einfluß des Staates stehende Institute und Institutionen haben teils offiziell, teils offiziös unter sehr erheblichen Opfern eingegriffen, um weitere Zusammenbrüche zu verhindern; das Resultat war: Nur ein verschwindender Erfolg in den meisten Fällen, schwere parlamentarische Angriffe, heftige und schrankenlose, nicht nur zu weitgehende, sondern in vielen Fällen geradezu böswillige und verleumderische Kritik und letzten Endes eine arge Diskreditierung der prinzipiellen Zulässigkeit staatlicher Eingriffe in die private Finanzwirtschaft überhaupt. Die größte Ironie an der ganzen Sache ist aber jedenfalls, daß die heftigsten Angriffe und die maßloseste Kritik anläßlich dieser Aktionen gerade von sozialistischer Seite geübt wird, die ansonsten die staatliche Intervention ununterbrochen nicht nur begünstigt, sondern auf das heftigste gefordert hat. Allerdings auch hier in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit dem gleichen Resultate eines negativen Erfolges sehr opferreicher Maßnahmen.

Die rechtlichen Grundlagen des Effekten-giroverkehrs.

Von Rechtsanwalt A. Wehl, Berlin.

Während im Laufe der letzten Monate der erweiterte Effekten-giroverkehr durch Einbeziehung der Kundeneffekten in die Sammeldepots der Effekten-girobanken und den Zusammenschluß der Effekten-girobanken zum Effektenfern-giroverkehr bereits eine vollendete Tatsache geworden ist, werden die rechtlichen Grundlagen der neugeschaffenen Einrichtung immer noch weiter erörtert. So hat zuletzt *Eichholz* in Nr. 3 dieser Zeitschrift vom 1. November 1926 in Erwiderung auf die Ausführungen von *Breit* (Bank-Archiv XXV Nr. 22 vom 15. August 1926 S. 421 ff.) erneut die von den Vertretern des Effekten-girogedankens gegebene rechtliche Fundierung angegriffen und eine Lösung des Problems ohne Eingreifen des Gesetzgebers als unmöglich bezeichnet. Deutlich zeichnen seine einleitenden Ausführungen die wirtschaftlichen Gegensätze ab, die dieser rechtlichen Diskussion zu Grunde liegen. Es bedeutet aber eine Verschiebung der tatsächlichen Verhältnisse, wenn *Eichholz* diesen Gegensatz auf die Formel hie Börsenspekulation, hie Privatkapitalist, hie Großbanken, hie Publikum bringen will. Für die eigentliche Börsenspekulation dürfte, insbesondere nach Wiedereinführung des Börsenterminhandels, die Vereinfachung des effektiven Lieferungs-geschäfts eine nur untergeordnete Bedeutung haben. Andererseits hat gerade der Kapitalist, der Wertpapiere als dauernde Kapitalanlage erwirbt, das größte Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Aufbewahrung und Verwaltung seines Besizes, um die Erträge seines Besizes nicht durch hohe Spesen beeinträchtigt oder gar aufgezehrt zu sehen. Und ebenso ist die eigentliche wirtschaftliche Triebfeder für die Einführung des erweiterten Effekten-giroverkehrs, die Herabminderung der als im höchsten Maße unwirtschaftlich erkannten Spesen der effektiven Wertpapierbewegung, eben ein Punkt, in dem sich die Interessen der Banken und des Publikums auf das allerengste berühren, wie dies denn auch der Erfolg der Einführung der Sammeldepotverwahrung beim Bankenpublikum zur Genüge bewiesen hat¹⁾. Diese Tatsache dürfte die beste Widerlegung der Behauptung *Eichholz* sein, daß die Einführung des erweiterten Effekten-giroverkehrs allein einem erheblichen wirtschaftlichen Druck der Großbanken zu verdanken sei. Lediglich der Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Ausschaltung jedes wirtschaftlichen Leerlaufs auch im Bankgewerbe zum unbedingten Erfordernis der Selbstbehauptung machen, hat den Anlaß zu der ganzen Umstellung des Effektenlieferungs- und Verwahrungsgeschäfts gegeben. Wenn es im übrigen noch eines Beweises dafür bedurft hätte, daß der erweiterte Effekten-giroverkehr nicht einem einseitigen Interesse der Großbanken, sondern einer zwingenden allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprang, so dürfte er schlagend durch die überraschend schnelle Ausdehnung des Effektenfern-giroverkehrs, die sich in ganz kurzer Zeit durchgesetzt hat, erbracht sein.

Tatsächlich rührt die Gegnerschaft gegen den Effekten-giroverkehr lediglich aus den von *Eichholz* erst in zweiter Linie genannten Kreisen der kleineren Bankiers, insbesondere des ihm nahestehenden Hamburger Vereins für die Interessen der Fondsbörse her. Diese befürchten

¹⁾ Vgl. *Joachimsson*, Vortrag gehalten vor der Vereinigung Württembergischer Banken und Bankiers, abgedruckt in den „Mitteilungen der Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe“, 8. Jahrg., Nr. 4, Juli 1926. Nach seinen Mitteilungen lagen bereits in der ersten Hälfte dieses Jahres bei der Zentrale der Deutschen Bank für 87½% und bei den Berliner Depositenkassen für 77% der vom Kassensverein aufgerufenen Papiere Zustimmungserklärungen seitens der Kundschaft vor. Heute dürften, wie mir von erster Bankseite bestätigt wird, bereits 85% aller Kundeneffekten derselben Bank dem Sammeldepot angeschlossen sein.

bei Durchführung des stückelosen Effektenverkehrs Teile ihrer bisherigen Kundschaft zu verlieren, die sich ihrer wohl bei effektiver Stücklieferung, nicht aber bei bloßer Gutschrift gekaufter Effekten auf Sammeldepotkonto bedienen würde. Ob diese Befürchtungen berechtigt sind oder nicht, bedarf hier keiner Erörterung, die Klarlegung der tatsächlichen Lagerung dieser verschiedenen wirtschaftlichen Interessenrichtung dürfte aber auch der Förderung der rein juristisch-wissenschaftlichen Diskussion dienen.

Daß bei dieser Diskussion von den Vertretern des Sammeldepotgedankens juristische Bedenken gering geachtet zu werden pflegen, ist allerdings eine kaum verständliche Bemerkung in den Eichholz'schen Ausführungen. Man kann wohl mit gutem Grund sagen — und Eichholz muß dies an anderer Stelle selbst bestätigen —, daß wohl noch keine Neuerung im Bankverkehr vor ihrer Einführung eine so eingehende Durchprüfung von den verschiedensten Seiten erfahren hat, wie gerade der erweiterte Effektenverkehr. Wenn man andererseits alles Heil für eine gesicherte rechtliche Fundierung des erweiterten Effektenverkehrs von dem Eingreifen des Gesetzgebers abhängig machen zu müssen glaubt, so dürfte dabei doch überschen werden, daß auch eine Kodifikation, wie die umfangreiche Literatur und Rechtsprechung zum Bankdepotgesetz zur Genüge beweist, nicht alle Zweifelsfragen lösen kann und sehr häufig noch neue zu schaffen geeignet ist, so daß auch hier das gewisse Prozeßrisiko, von dem Breit sprach, nicht ausgeschaltet werden könnte.

1. Die von jeher als grundlegend anerkannte Frage ist die nach der dinglichen Sicherung des Bankdepotkunden bei Verwahrung der Effekten im Sammeldepot. Hier ist es das unzweifelhafte Verdienst der Ausführungen Breits, darauf hingewiesen zu haben, daß für die Stellung des Kunden das Entscheidende nicht sowohl ist, ob und von wann an er Miteigentümer wird oder ob das Sondereigentum an den von ihm eingelieferten Wertpapieren erhalten bleibt, sondern ob er überhaupt Eigentümer bleibt oder ob etwa das Eigentum auf den Sammelverwahrer übergeht. Daß der Sammelverwahrer in keinem Fall Eigentümer wird, bedarf keiner näheren Ausführung und ist auch von keiner Seite bisher in Zweifel gezogen worden.

Was aber die Frage anlangt, ob durch die Einlieferung in das Sammeldepot Miteigentum entsteht oder das Sondereigentum aufrechterhalten bleibt, so kann hier Eichholz zunächst darin nicht beigetreten werden, daß die Vorstellung eines Eigentums oder sonstigen dinglichen Rechts an konkret nicht feststehenden Sachen einer beschränkten Sachgesamtheit eine völlige „rechtliche Unmöglichkeit“ sei. Der Rechtshistoriker könnte auf das römische und gemeine²⁾ Recht hinweisen, wie es unter Berufung auf § 28 Inst. de rerum divisione (2, 1) und 1. 5 § 1 Dig. de rer. vind. (6, 1) in den Entscheidungen des RG. Bd. 4, Seite 40, 41 und Bd. 33, S. 107, 108 dargestellt ist. Hier wird die Eigentumsklage — im Gegensatz zur actio communi dividundo — auch zugelassen, wo Gegenstand der Herausgabe nicht eine bestimmte Spezies, sondern eine entsprechende Anzahl von specics aus einer größeren Anzahl gleichartiger Sachen ist. Und noch in der neuesten Auflage des Staudinger'schen Kommentars³⁾ wird unter Berufung auf die vorerwähnten Entscheidungen die Auffassung vertreten, daß, wo bei Vermischung eine Ausscheidung noch möglich ist, an dem Einzeleigentum nichts geändert werde und der Eigentümer vindizieren könne, wenn er nicht die einzelnen Spezies, wohl aber die entsprechende Anzahl von Spezies nachweisen könne. Vom Standpunkt rechtsvergleichender Betrachtung wäre ein Hinweis möglich auf das Institut der „floating charge“ des anglo-amerikanischen Handelsgesellschaftsrechts, eine eigenartige dingliche Sicherung

von Schuldverschreibungen, die das jeweilige Eigentum der schuldnerischen Gesellschaft belastet, ihr aber die volle Verfügungsfreiheit beläßt und im Augenblick der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten das Eigentum in seinem dann bestehenden Umfang pfandrechtl. zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber erfaßt und ihnen den Vorrang vor den sonstigen Gläubigern sichert.

Immerhin dürfte es zweifelhaft sein, ob mit der Rechtssystematik des BGB., die anders wie das römische und englische Recht nicht auf ein Aktionensystem zurückgeht, die Vorstellung eines Sondereigentums an konkret nicht feststehenden Sachen einer Sachgesamtheit vereinbar ist. Im Grunde zeigt schon die Begründung des vorerwähnten Urteils RG. 4, S. 40, 41 und der darin enthaltene hilfsweise Hinweis auf die Teilungsklage des Miteigentümers, daß der Unterschied ein mehr prozeßrechtlicher ist und daß, was hier Sondereigentum an individuell nicht bestimmten Sachen genannt wird, nichts anderes ist als ein besonders geartetes Miteigentum an den zu einer Sachgesamtheit gehörigen Einzelsachen.

Im Grunde handelt es sich hier um eine rein theoretische Formulierungsfrage. Die rechtshistorische Betrachtung dürfte aber vorliegendenfalls noch in anderer Hinsicht wertvoll sein, weil sie für die richtige Anwendung des § 948 BGB. auf die Verhältnisse des Sammeldepots einen wichtigen Fingerzeig zu geben geeignet ist. Der römische Jurist (1. 28 Inst. II, 1) stellt zunächst dem Fall der Vermischung von Getreide die Vereinigung zweier Herden gleich (vgl. für das heutige Recht ebenso Kom. d. RGR. Anm. 1 zu § 948). Unter dem Gesichtspunkt der Trennbarkeit der vermischten Sachen dürfte es aber gewiß schwer sein, einen Unterschied zwischen einer Herde und einem Vorrat von Wertpapieren zu machen. Für den Sachkundigen ist in beiden Fällen die Trennung an sich möglich, und ob etwa die Identifizierung bei Wertpapieren durch die ihnen aufgedruckte Nummer erleichtert wird, bedeutet lediglich einen Gradunterschied, dem keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Im übrigen unterscheidet der römische Jurist zwischen gewollter und zufälliger Vermischung gleichartiger Sachen. Im ersten Fall entstehe Miteigentum und habe jeder Miteigentümer die actio communi dividundo, im letzteren Fall sei die dingliche Klage auf Herausgabe der entsprechenden Anzahl von Sachen gegeben. Unserem heutigen Recht ist dieser prozeßrechtliche Unterschied und auch die Unterscheidung zwischen vereinbarter und nicht vereinbarter Vermischung fremd. Wohl aber ist die Problemstellung, ob Teilung nach Gemeinschaftsgrundsätzen oder Einzelaussonderung, auch für das moderne Recht dieselbe. Der entscheidende Maßstab hierfür ist vom Standpunkt des positiven Rechts, ob die Trennung „unverhältnismäßige Kosten“ verursachen würde. Dabei ist zu betonen, daß das Gesetz von der Trennung „der vermischten oder vermengten Sachen“ spricht. Es kommt also nicht darauf an, ob bei einer großen Anzahl zusammengebrachter Sachen der verschiedensten Eigentümer ein einzelner Eigentümer sein Eigentum an einer Einzelsache unschwer nachweisen kann⁴⁾, sondern entscheidend ist, ob die Gesamtheit der vereinigten Sachen unschwer nach den jeweiligen Eigentümern getrennt werden kann. Nur so wird man dem gesetzgeberischen Zweck der Vorschrift gerecht, die die Anwendung der für die Miteigentumsgemeinschaft geltenden Vorschriften davon abhängig macht und verständigerweise abhängig machen muß, ob die Verteilung der durch die Vermischung entstandenen Sachgesamtheit auf die einzelnen Eigentümer wirtschaftlich zweckmäßigerweise durch Aussonderung der von jedem stammenden Einzelsachen erfolgt oder nach den für die Miteigentumsgemeinschaft geltenden Auseinandersetzungsgrundsätzen. Trennung der vermischten und vermengten Sachen i. S. von § 948 II BGB. be-

²⁾ Ueber dieses vgl. Wittkind, Depotarten, Gießen 1909, S. 50 f.

³⁾ Vgl. Staudinger, Sachenrecht, Anm. 1d zu § 948.

⁴⁾ So Eichholz, Bankarchiv XXVI, S. 99.

deutet also nicht, wie Gieseke (Das Aktienstimmrecht der Banken, Heymanns Verlag 1926, S. 9) meint, nur körperliche Trennung einer Einzelsache von den übrigen, sondern gerade Feststellung des Eigentums des Einbringenden, und zwar nicht nur eines einzelnen, sondern sämtlicher einbringenden Beteiligten. Von diesem Standpunkt aus ist es bei den Verhältnissen der Sammeldepots der Effekten Girobanken gleichgültig, ob die eingelieferten Effekten arithmetisch geordnet aufbewahrt werden oder nicht, ob die von den Banken beklagte, aus den Inflationsverhältnissen entstandene Papierflut auf dem Wertpapiermarkt bestehen bleibt oder künftig eingeschränkt werden kann, ob man für die Frage der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Trennung nur privatwirtschaftliche oder auch volkswirtschaftliche Maßstäbe zulassen will. Stets ist eine derartige Verteilung der Sammeldepotbestände nicht nur mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft, sondern auch, sobald nur ein Stück der ursprünglich eingelieferten Bestände verausgabt ist, eine einfache technische Unmöglichkeit und damit ist die Anwendung der Rechtsfolge des § 948 BGB. in jedem Falle gesichert.

Daß im übrigen die Untrennbarkeit des Sammeldepotbestandes und damit die Entstehung von Miteigentum an den eingelieferten Effekten auch schon daraus folgt, daß in jeder Einverständniserklärung mit der Sammelverwahrung eine dem § 2 DepGes. entsprechende Ermächtigung enthalten ist und damit die Aussonderung einzelner bestimmter Stücke aus dem Sammeldepot vertraglich ausgeschlossen ist, mag hier nur kurz hervorgehoben werden⁵⁾.

2. Aber auch ganz abgesehen von der rechtlichen Tragweite der Vermischung der Sammeldepotbestände bzw. der Ermächtigung des Sammelverwahrers, statt der eingelieferten, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren, enthalten, wie wiederholt nachgewiesen worden ist⁶⁾, die von den Beteiligten abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Vereinbarung, Miteigentum an den eingelieferten Effekten zu begründen. An dieser Stelle sei hierzu nur noch folgendes kurz bemerkt.

Zuzugeben ist, daß die Begründung von Miteigentum in der Regel eine Vereinbarung unter den Miteigentümern selbst und die Uebergabe der in das Miteigentum übergehenden Sachen von dem bisherigen Eigentümer an die Miteigentümer zu Mitbesitz voraussetzt. Eine solche Vereinbarung liegt hier nicht vor, jedenfalls keine direkte, da die Einlieferer nicht unter einander, sondern jeweils mit dem Sammelverwahrer in vertragliche Beziehung treten. Auch liegt nicht etwa ein Gesamakt vor, wie etwa bei der Gründung eines Vereins oder einer Handelsgesellschaft. Zwar zeigen sich bei dem Giroeffektendepot des Kassenvereins gewisse Ähnlichkeiten mit Rechtsinstituten des Vereinsrechts, so spricht z. B. die Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins von den „Mitgliedern“ des Giroeffektendepots, ihrer Aufnahme und ihrem Ausschluß, die durch eine besondere, aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Aktionärsausschusses der Bank und Vertretern der am Giroeffektendepot beteiligten Bankfirmen gebildete Kommission, die sog. Aufnahme- und Einschätzungskommission, erfolgen, die daneben auch z. B. über Abänderungen der Geschäftsordnung, die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder zu beschließen hat. Trotzdem sind nicht etwa die Mitglieder des Giroeffektendepots vereinsmäßig organisiert, so daß die eingelieferten Sammeldepotbestände als Vereinsvermögen aufzufassen wären. Das Sammeldepot ist vielmehr eine Einrichtung, die die Bank des Berliner Kassenvereins von sich aus geschaffen hat. Seine rechtliche Grundlage bilden ausschließlich die mit den einzelnen Einlieferern nach Maßgabe der erlassenen Geschäftsordnung

abgeschlossenen Sammelverwahrungsverträge, wobei den Mitgliedern des Sammeldepots eine gewisse Mitwirkung und Kontrolle bei der Verwaltung eingeräumt worden ist. Immerhin enthält der Abschluß des einzelnen Sammelverwahrungsvertrages gleichzeitig ein gewisses, sozialrechtliches Moment, denn die Ermächtigung an den Verwahrer, die eingelieferten Stücke zum Sammeldepot zu nehmen, schließt die Erklärung ein, an dem Gesamtbestand des Sammeldepots anteilmäßig berechtigt werden zu wollen. Der Wille der Einlieferer geht also dahin, durch den Abschluß mit dem Sammelverwahrer und die Einlieferung der Wertpapiere zum Sammeldepot Gemeinschaft der übrigen am Sammeldepot Beteiligten zu einem entsprechenden Anteil werden zu wollen.

Die Uebergabe der einzuliefernden Wertpapiere erfolgt daher mit dem Willen, Miteigentum zu übertragen an den Sammelverwahrer als Bevollmächtigten der übrigen Gemeinschaft, die ihrerseits durch den Abschluß der Sammelverwahrungsverträge ihm die Ermächtigung erteilt haben, mit Wirkung für sie, weitere Bestände in die Miteigentumsgemeinschaft aufzunehmen.

Zu beachten ist hierbei, daß der Abschluß des Sammelverwahrungsvertrages durch den Zentralbankier erfolgt, der bei der Effekten Girobank ein Konto unterhält. Nur seine Erklärung ist dafür maßgebend, ob Miteigentum durch die getroffenen Vereinbarungen begründet wird; daß aber der Zentralbankier sich der juristischen Tragweite seiner Erklärung bewußt ist, dürfte nicht in Frage zu stellen sein. Ob auch der einzelne Kunde, der seinem Bankier die Ermächtigung zur Einlieferung seiner Effekten zum Sammeldepot gibt, sich der juristischen Tragweite seiner Ermächtigungserklärung in jedem Fall in vollem Umfang bewußt ist, ist daneben ohne Belang für die hier zu entscheidende Frage. Denn wie wiederholt hervorgehoben werden muß — auch gegenüber den Ausführungen Breit's unter A. V. —⁷⁾ kommt eine sofortige Eigentumsverschiebung in dem Sinne, daß auf Grund der Ermächtigung des Kunden bereits der Lokalbankier wie der Zentralbankier bei sich ein Sammeldepot bilden könnte, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Bankdepotgesetzes und die Beschränkung der den Banken erteilten Ermächtigung zur Sammelverwahrung „bei der am Verwahrungsplatze bestehenden Effekten Girobank“ nicht in Betracht⁸⁾.

3. Aus den getroffenen Vereinbarungen, wie aus der bisher von keiner Seite mit ernstlichen Gründen angefochtenen entsprechenden Anwendung des § 419 HGB. ergibt sich, daß der Sammelverwahrer berechtigt ist, jedem Einlieferer die seinem Miteigentumsanteil entsprechende Anzahl von Wertpapieren, ohne Mitwirkung der übrigen Miteigentümer und ohne daß es der nach § 749 BGB. vorgesehenen Aufhebung der Gemeinschaft bedürfte, auszuliefern. Es handelt sich also hier um eine Miteigentumsgemeinschaft besonderer Art, bei der die in den Bestimmungen der §§ 741 ff. BGB. vorgesehene gemeinsame Verwaltung der Miteigentumsgegenstände durch die Miteigentümer auf den Sammelverwahrer gewissermaßen als Treuhänder übertragen ist. Die Folge hiervon ist, daß die Miteigentumsgemeinschaft als solche, wie Breit zutreffend hervorhebt⁹⁾, recht eigentlich erst

⁵⁾ BA. XXV S. 424.

⁶⁾ Die Ermächtigung zur Sammelverwahrung bei einer Effekten Girobank entbindet demnach den Lokal- und Zentralbankier bis zur Einlieferung der Effekten in das Sammeldepot nicht von der ihm nach dem Bankdepotgesetz obliegenden Verpflichtung getrennter Aufbewahrung und Verbuchung (§§ 1, 2) und der Mitteilungspflicht des § 8 BDG. Die Ermächtigung, statt der hinterlegten gleichartige Stücke zurückzugeben, die nach § 2 Abs. 2 BDG. eine Befreiung von diesen Verpflichtungen herbeiführt, gilt nur für den Fall und von dem Zeitpunkt ab, daß die Hinterlegung im Sammeldepot tatsächlich erfolgt ist. Hierin liegt gleichzeitig die Gewähr dafür, daß die Bank tatsächlich auch sämtliche Effekten, für die sie die Ermächtigung zur Sammelverwahrung erhalten hat, zum Sammeldepot einliefert.

⁷⁾ BA. 1926 S. 423.

⁸⁾ Vgl. Opitz-Schultz, JW. 1926 S. 475, Wittkind, S. 49 f., Jacobson, BA. 1902/03, S. 185.

⁹⁾ Vgl. u. a. Wittkind, S. 52 ff., Gieseke, Das Aktienstimmrecht der Banken, S. 9 f.

hervortritt, wenn das Sammeldepot nicht mehr intakt ist, wenn es gilt einen ohne Verschulden entstandenen Verlust zu decken. Wenn Eichholz meint, daß es für diesen Fall nicht feststehe, wie ein derartiger Verlust zu decken sei und daß die Beantwortung dieser Frage nicht ohne Eingreifen des Gesetzgebers gelöst werden könne, so übersieht er, daß dieser Fall einer der Hauptpunkte ist, die in der Geschäftsordnung der Giroeffektbanken zu regeln sind und von jeher ausdrücklich geregelt wurden. So bestimmt § 25 der Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins, daß die Mitglieder des Giroeffektendepots die Verluste, für die der Kassenverein nicht aufzukommen hat, insbesondere also die durch höhere Gewalt entstehenden Verluste nach Maßgabe des Anteils, den sie am Tage des Verlustes an der betreffenden Effektgattung gehabt haben, zu tragen haben. Sollte der Tag des Verlustes nicht feststehen, so gilt der Tag der Entdeckung als Tag des Verlustes. Diese Regelung schließt also ein, daß auch Mitglieder, die nach dem Tag des Verlustes ihren Anteil ausgeliefert erhalten haben, in entsprechender Höhe zur Tragung des Verlustes mit herangezogen werden können. Die Verteilung des Verlustes erfolgt durch die Giroeffektbank (beim Berliner Kassenverein durch die Aufnahme- und Einschätzungskommission). Entsprechende Bestimmungen, die sich aus der Natur der Verhältnisse ergeben, sind nach dem Vorbild des Berliner Kassenvereins auch bei den übrigen Effektengirobanken getroffen worden. Die technische Durchführung der Verlustverteilung auf die Mitglieder des Sammeldepots kann im Zeitalter der Rechenmaschinen Schwierigkeiten nicht bereiten.

4. Aus der besonderen Natur des Miteigentumsverhältnisses beim Sammeldepot ergibt sich auch die Möglichkeit der ungehinderten Ausübung des Stimmrechts durch die Inhaber von Sammeldepotanteilen. Wie Gieseke a. a. O. Seite 10 zutreffend hervorhebt, steht jede einzelne Aktie des Sammeldepotbestandes im Miteigentum sämtlicher Anteilseigner und es findet daher die Vorschrift des § 225 Absatz 1 HGB. Anwendung, daß Stimmrechte nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden können. Die Frage kann nur sein, wer diesen gemeinsamen Vertreter zu bestellen hat. Wie nun der Kassenverein von sämtlichen Einlieferern die Befugnis erhält, jedem der Beteiligten eine seinem Anteil entsprechende Anzahl von Wertpapieren auszuliefern, so muß er auch als berechtigt angesehen werden, eine einzelne Befugnis, die sich an die in seinem Besitz befindlichen Aktien knüpft, wie das Stimmrecht, den Berechtigten in einem ihrem Anteil am Sammeldepot entsprechenden Umfange zu übertragen. Hierzu ist die Begründung von Sondereigentum an den Aktien nicht unbedingt erforderlich, es genügt die Zuteilung des Stimmrechts als solchem und die Verschaffung eines Ausweises gegenüber der Aktiengesellschaft durch Aushändigung der von der Effektengirobank als Hinterlegungsstelle auszustellenden Stimmkarte¹⁰⁾.

Will man eine derartige Legitimationsübertragung als Uebertragung eines aus dem Aktienbesitz folgenden Teilrechts nicht zulassen, dann ist allerdings die Aussonderung der im Sammeldepot verwahrten Aktien zu Sondereigentum der Stimmberechtigten erforderlich. Dazu ist aber, wie Opitz überzeugend nachgewiesen hat¹¹⁾, sobald die Effektengirobank Hinterlegungsstelle der betreffenden Aktiengesellschaft ist — und das ist sie praktisch immer —, eine „Auflösung des Sammeldepots für die Zwecke der Generalversammlung“, d. h. eine effektive Sonderverwahrung der Aktien für die stimmberechtigten Inhaber der Aktienrechte nicht erforderlich, da auch insoweit die der Effektengirobank erteilte Ermächtigung zu ungetrennter Verwahrung der eingelieferten Bestände fortwirkt. Es genügt also, wenn die Effektengirobank an Hand der von ihr geführten arithmetischen Nummernverzeichnisse

eine rein buchmäßige, die Blockierung der Aktienpakete nicht berührende Aufteilung der bei ihr verwahrten Aktiennummern vornimmt und dementsprechend die Hinterlegungsbescheinigungen ausstellt. Derartige Hinterlegungsbescheinigungen sind rechtlich voll wirksam, da sich die Effektengirobank in unmittelbarem Besitz der bei ihr verwahrten Aktien befindet und ihre Berechtigung zur Verteilung der Aktienbestände auf die einzelnen Hinterleger aus der ihr erteilten Befugnis folgt, diesen jederzeit eine ihrem Sammeldepotanteil entsprechende Anzahl von Stücken auszuhändigen¹²⁾.

5. Ebensowenig wie der Ausübung des Stimmrechts steht die Verwahrung der Aktien im Sammeldepot der Ausübung der den Aktionären nach §§ 266, 271 HGB-zustehenden Rechte entgegen. Allerdings wird man Eichholz darin beistimmen können, daß der gesetzgeberische Zweck der in den angeführten Bestimmungen vorgesehenen Beschränkungen des Antrages auf Revisorenbestellung beziehungsweise der Anfechtungsklage darin zu erblicken ist, daß so weitgehende Eingriffe in die Geschäftsführung einer Gesellschaft nur von Aktieninhabern herbeigeführt werden sollen, die die Aktien nicht zu Spekulationszwecken erworben haben, sondern für längere Zeit Aktionäre der Gesellschaft sind. Es bedeutet aber eine Ueberhebung des Gedankens der Verkörperung der Aktionärrechte in der Aktienurkunde, wenn man mit Eichholz die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte von dem Sonderbesitz an bestimmten nummernmäßig bezeichneten Aktien abhängig machen will. Man kann vielmehr Breit¹³⁾ darin nur beitreten, daß das Entscheidende allein ist, daß der Antragsteller beziehungsweise Anfechtungskläger die vorgeschriebene Zeit über ohne Unterbrechung Aktionär gewesen ist. Entscheidend ist nicht die Identität der die Aktionärrechte verbriefenden Urkunden, sondern die Identität des Aktionärrechts als solchen. Es hieße aber doch den Formalismus auf die Spitze treiben, wenn man annehmen wollte, daß diese Identität durch einen bloßen Wechsel in der effektiven Verwahrungsart beseitigt würde. Tatsächlich ändert sich infolge der Sammelverwahrung lediglich die Art der Beweiführung für die fortdauernde Aktionäreigenschaft. Wenn § 266 HGB. ausdrücklich von einem Aktienbesitz spricht, so ist auch dieses Erfordernis bei der Sammelverwahrung erfüllt, da ja auch der Inhaber eines Sammeldepotanteiles Besitz, wenn auch in der Form des mittelbaren Mitbesitzes, an dem im Sammeldepot verwahrten Aktien hat. Wenn Eichholz weiter eine Ueberprüfung des gesamten bei der Effektengirobank verwahrten Bestandes vor Ausstellung einer Hinterlegungsbescheinigung für erforderlich hält, so kann dem nur entgegnet werden, daß eine gewisse Nachprüfung bei der Ausstellung der Hinterlegungsbescheinigungen, insbesondere wenn sie in der von Opitz vorgeschlagenen Form der Nummernaufteilung erfolgt, sich von selbst ergibt. Diejenigen Beträge, über die die Effektengirobank Hinterlegungsbescheinigungen ausstellt, müssen, nicht anders wie beim Sonderdepot, zur Zeit der Ausstellung immer

¹²⁾ Durch diese Nummernaufteilung werden die einzelnen Aktionäre jedoch nicht, wie Gieseke a. a. O. S. 13 annimmt, „Mitglieder“ des Sammeldepots. Die aus der Einlieferung zum Sammeldepot sich ergebenden obligatorischen Beziehungen zwischen Effektengirobank und der einliefernden Bank werden dem Sinne der ganzen Einrichtung entsprechend dadurch nicht geändert, daß auf Veranlassung der Einlieferungsbank zeitweise einem ihrer Kunden einzelne Stücke zu Sondereigentum überwiesen werden. Die Sachlage ist im Grunde dieselbe, wie wenn bei Sonderdepot der Bankier die Stücke des Kunden an dritter Stelle verwahrt. Der Effektengirobank gegenüber tritt auch insoweit nur die einliefernde Bank als der durch den Besitz der Stücke legitimierte Verfügungsberechtigte gegenüber, weshalb es auch keiner nochmaligen Sonderermächtigung des Kassenvereins zur Sammelverwahrung seitens des Aktionäreigentümers bedarf.

¹³⁾ BA. XXV, S. 426, übereinstimmend Opitz, BA. XXV, S. 114; Schulz-Opitz, JW. 1926, S. 480, Staub-Pinner, HGB. 12./13. Aufl. Anm. 12 zu § 266, Anm. 3 zu § 269 und Anm. 13 zu § 271.

¹⁰⁾ Gieseke a. a. O. S. 12.

¹¹⁾ BA. XXV, S. 114 ff., JW. 1926, S. 480, vgl. auch Gieseke a. a. O. S. 13f.

effektiv in der Verwahrung der Effektingirobank sich befinden, wenn man nicht den Fall einer fälschlichen Ausstellung der Hinterlegungsbescheinigung unterstellen will. Eine vollständige Ueberprüfung des Effektenbestandes ergibt sich dann, wenn Hinterlegungsbescheinigungen in Höhe des vollen Effektivbestandes bei der Effektingirobank angefordert werden. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Ueberprüfung des Gesamtbestandes auch nicht erforderlich, da es dem einzelnen Aktionär genügen kann, wenn jedenfalls, die für ihn als hinterlegt bezeichneten Nummern tatsächlich sich im Besitz des Kassenvereins befanden, da diese ihm durch die Nummernverteilung ja zum Sondereigentum überwiesen worden sind oder doch die Legitimation für die Ausübung des Stimmrechts insoweit auf ihn übertragen wurde.

6. Auch die von Eichholz erneut gegen die Möglichkeit der Verpfändung und Pfändung der Sammeldepotanteile der Bankkunden vorgebrachten Bedenken können nicht als durchgreifend anerkannt werden. Unbestreitbar ist der Miteigentumsanteil ein Recht, über das der Miteigentümer auch durch Verpfändung verfügen kann. Voraussetzung für eine derartige Verfügung ist lediglich, daß der Miteigentumsanteil bestimmbar ist. Es ist nun wiederholt nachgewiesen worden, daß es für die Bestimmbarkeit des Anteils auf die Kenntnis des Gesamtbestandes der im Sammeldepot verwahrten Effekten nicht ankommt, sondern daß hierfür der Nominalbetrag der von jedem Anteilseigner zum Sammeldepot eingelieferten Stücke ausreicht. Ist doch die rechnerische Darstellung des Anteils eines jeden Miteigentümers lediglich ein Hilfsmittel der juristischen Konstruktion, der im praktischen Verkehr keine weitere Bedeutung zukommt. Hier erfolgen Verfügungen über Sammeldepotanteile, indem die Wertpapiere, die auf den betreffenden Sammeldepotanteil entfallen, mit ihrem Nominalbetrag bezeichnet werden.

Die Verpfändung des Sammeldepotanteils vollzieht sich im übrigen gemäß § 1205 Abs. 2 BGB. durch Einigung und Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes auf den Pfandgläubiger¹⁴⁾ — und zwar beim Effektingirokunden (den „Mitgliedern“ des Effektingirodepots) des erststufigen und bei den Bankdepotkunden des zweitstufigen mittelbaren Mitbesitzes — sowie Anzeige an den Sammelverwahrer bzw. die dephaltende Bank¹⁵⁾. Die Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes erfolgt durch Abtretung des (dinglichen) Herausgabeanspruchs des Miteigentümers¹⁶⁾. Ob es daneben zweckmäßig ist, eine Verpfändung des aus dem Verwahrungsantrag entspringenden obligatorischen Rückgabeanspruchs gemäß § 1280 BGB. vorzunehmen, wie Breit vorschlägt, dürfte deswegen zweifelhaft sein, weil solchenfalls ein Pfandrecht an der dinglichen Berechtigung des Verpfänders nicht entsteht und der Pfandgläubiger, solange er nicht die Herausgabe der auf den Sammeldepotanteil entfallenden Wertpapiere und damit ein Pfandrecht an diesen erlangt hat, einem — auch späteren — Erwerber eines Pfandrechts an dem Miteigentumsanteil als solchem nachstehen würde.

Inwiefern durch die Sammelverwahrung der Zwangsvollstreckung gegen einen Bankdepotkunden größere Schwierigkeiten erwachsen sollen als bei der Sonderverwahrung, ist nicht verständlich. Auch heute kann, wenn in ein Kundendepot vollstreckt werden soll, nur der Anspruch des Kunden gegen seinen Bankier gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden. Liegen die Effekten vereinbarungsgemäß nicht bei der drittschuldnerischen Bank, sondern unter dieser an dritter Stelle, so erhält der Pfändungsgläubiger auch beim Sonderdepot keinen direkten Anspruch gegen den unmittelbaren Ver-

wahrer. Hieran hat der Gläubiger regelmäßig aber auch keinerlei Interesse. Für ihn ist der Unterschied in der Verwahrungsart der zu pfändenden Wertpapiere — ob Sammeldepot oder Sonderdepot — schon deshalb bedeutungslos, weil ihm meist die einzelnen für den Kunden verwahrten Effekten nicht bekannt sind und er daher nur das Depot als solches pfänden lassen kann. Im übrigen beschränkt sich die Bedeutung des Unterschiedes darauf, daß im Fall des Sonderdepots ein Anspruch auf speziell bestimmte, und im Fall des Sammeldepots auf gattungsgemäß bestimmte Stücke zu pfänden ist. In beiden Fällen genügt es unbedenklich, als Gegenstand des Herausgabeanspruchs die Wertpapiere mit ihrem Nominalbetrag zu bezeichnen, ohne daß es, wie Eichholz meint, hierfür erst noch der Lösung einer Preisaufgabe bedürfte.

7. Wenn endlich Eichholz darin eine Gefährdung der Bankkunden erblickt, daß noch keine gesetzlichen Vorschriften für die Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Giroeffektenbanken bestehen, so ist dem entgegenzuhalten, daß noch wirksamer als gesetzgeberische Maßnahmen die allgemeinen Gesetze des Wirtschaftslebens sind. Bedenkt man, daß die Banken die Gründer und Mitglieder der Giroeffektenbanken sind und daß die Eigenart ihres Geschäftsbetriebes den Giroeffektenbanken einen weitgehenden Einblick in die Transaktionen der angeschlossenen Bankfirmen ermöglicht, so dürfte es ohne Weiteres klar sein, daß die Banken in ihrem eigensten Interesse durch die Satzung der Effektingirobank die Möglichkeit ausschließen werden, daß ihnen die Effektingirobank im Bereich des eigentlichen Bankgeschäfts Konkurrenz machen kann. Im selben Sinne wirkt auch der verbandsweise Zusammenschluß der Effektingirobanken, der die möglichst gleichartige Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes und -bereiches der angeschlossenen Institute im Sinne reiner Verkehrsanstalten bezweckt.

8. Eichholz meint endlich, bei dem den Abschluß des erweiterten Giroverkehrs bildenden Ferngiroverkehr würden sich die Schwierigkeiten häufen und insbesondere die Bruchteilsrechnungen undurchführbar werden. Auch demgegenüber kann nur darauf hingewiesen werden, daß für den regulären Verkehr die Bruchteilsrechnung keinerlei praktische Bedeutung hat. Für den Fall einer etwaigen Mankoverteilung kann sie aber, ebenfalls dank der modernen technischen Hilfsmittel, wie sie im Bankbetriebe in ähnlichen Fällen (man denke nur an die Gewerbesteuerverteilung auf die einzelnen Betriebe einer Großbank) ständig Verwendung finden, keinerlei technisch unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang gegenüber den Breitschen Ausführungen nur noch folgendes: Richtig ist, daß die Transaktionen des Ferngiroverkehrs sich über die Konten abspielen, die die einzelnen Effektingirobanken bei den anderen Effektingirobanken unterhalten. Dabei ist es jedoch nicht genügend, wenn eine Effektingirobank, die für einen ihrer Kunden eine Gutschrift von einer anderen Effektingirobank erhält, diese Transaktion dadurch durchführt, daß sie die abgebende Effektingirobank belastet und den Kunden, zu dessen Gunsten die Verfügung erfolgt, auf der anderen Seite mit dem entsprechenden Betrage erkennt. Eine derartige Geschäftshandhabung würde zu einem unzumutbaren Anwachsen der auswärtigen Bestände der Effektingirobanken führen. Denn hierbei würde nicht erreicht werden, daß die bei auswärtigen Giroeffektenbanken verwahrten Beträge Bestandteile des Sammeldepots werden und damit in das Miteigentum der sämtlichen Beteiligten gelangen. Daher ist es erforderlich, wie Opitz (Bank-Archiv, XXV. Jahrgang Nr. 21 vom 1. August 1926) zutreffend hervorhebt, daß die Effektingirobank, die die Gutschrift erhält, den gutgeschriebenen Betrag zunächst auf sämtliche Sammeldepotteilhaber überträgt. Dies erfolgt buchtechnisch durch eine Gutschrift auf Gesamtsammeldepotkonto, zu dessen Lasten dann erst die Kreditierung des Betrages an denjenigen erfolgt, für dessen Rechnung die Ueberweisung an die Giroeffektenbank erfolgt ist. Durch diese Art der Geschäftshandhabung wird gleichzeitig ein automatischer Ausgleich

¹⁴⁾ Handelt es sich um Pfandbestellung zu Gunsten des Bankiers, so genügt bloße Einigung da die Bank bereits Besitzerin ist (§ 1205 Abs. 1 S. 2 BGB., Schultz-Opitz, JW. 1926 S. 479). Eine entsprechende Vereinbarung ist in die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Großbanken aufgenommen, wird also hier als ausreichend anerkannt!

¹⁵⁾ Schultz-Opitz, JW. 1926 S. 479, 668.

¹⁶⁾ Staub, HGB. Anm. 8 a zu § 419.

derjenigen Beträge erreicht, die einer Effektingirobank bei der anderen gutkommen beziehungsweise die sie der anderen verschuldet, so daß demnach jede Effektingirobank jeweilig nur diejenigen Bestände auswärts zu unterhalten hat, die sich als Saldo aus den gegenseitigen Ueberweisungen ergeben.

Wenn endlich Eichholz gegen den Ferngiroverkehr daraus Bedenken herleiten will, daß er die Befürchtung aussprechen zu müssen glaubt, die Effektingirobanken würden sehr bald nach Einführung die jetzt von ihnen übernommene Haftung für die Erfüllung der Verwahrpflichten der anderen Effektingirobanken ablehnen und sich von dieser freizeichnen, so läßt diese Befürchtung nicht nur jede nähere Begründung vermissen, sondern beruht auch auf einer Verkennung der wirtschaftlichen Fundamente des Effektingiroverkehrs, zu denen — und zwar im eigenen Interesse der Banken — diese Haftungsübernahme der Effektingirobanken, die durch die entsprechende Haftungsübernahme der Banken gegenüber ihrer Kundschaft ergänzt wird, unumstößlich gehört.

Industrieller Hypothekarkredit.

Von Diplomkaufmann Dr. K. H. Lemke, Bankdirektor a. D.,
Berat. Volkswirt R. D. V., Hamburg.

I.

In den mannigfachen Formen, in denen die Bank Kredit gegen Pfandsicherung vermittelt und gewährt, nimmt die Form der Sicherung durch Abtretung von Rechten an unbeweglichen Sachen, wie namentlich bebauete und unbebaute Grundstücke, eine besondere Stellung ein.

Die Hauptform der Beleihung ist generell die der hypothekarischen; sie ist von Anfang an fast nur vorherrschend auf landwirtschaftliche Grundstücke und Wohnhäuser, während die auf Industrieliegenschaften erheblich in den Hintergrund tritt.

Schon 1909 machte S o n t a g: „Die Gründung einer Industriebank“ (Kattowitz), bemerkenswerte Vorschläge zur Beleihung der Industriebetriebe, aber sie wurden in der Kommission des deutschen Handelstages nicht gebilligt. Erst B r e y m a n n gelang es in seiner überzeugenden Darstellung: „Die Beschaffung inländischer und ausländischer Betriebskredite für die deutsche Industrie“ (Leipzig 1925), namentlich in Sachsen (Sächsische Landespfandbriefanstalt) Gehör zu finden, besonders wohl auch deshalb, weil ausländische, insbesondere holländische und amerikanische Realkreditgeber langfristige Hypothekarkredite in deutsche Industriebetriebe zu investieren begannen. Und erst vor wenigen Monaten haben die Referenten Schreyer auf dem sechsten Allgemeinen Deutschen Bankiertag und Dietrich im Bankausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 6. Februar 1926 zur Frage des Hypothekarkredits der Industrie eingehend Stellung genommen.

II.

Die alles beherrschende Frage ist die des weit größeren Risikos, das das kreditgebende Institut bei Beleihung industrieller Liegenschaften eingeht, als bei solcher landwirtschaftlichen Grund und Bodens oder Wohnhäusern. Diese Frage wird nicht außer Betracht bleiben können im Hinblick auf die mehr oder weniger konjunkturbeeinflusste Produktion usw. Eine noch so modern eingerichtete Fabrik mit ausreichendem und zukunftshoffendem Gelände, mit bestem Standort und mit gegenwärtig besten Absatzgebieten, reichlichen Aufträgen, tüchtigem Arbeiterstamm usw., wird über Nacht ein kranker Organismus, wenn äußere Momente, die in den verschiedensten Formen auftreten können, Stockungen hervorrufen, die diesem oder jenem Industriezweig oder

der ganzen Industrie einer Volkswirtschaft empfindlichen Schaden zufügen.

In unserem heutigen Wirtschaftssystem steht der Grundsatz fest, daß das Industrieunternehmen, im Gegensatz zum landwirtschaftlichen Unternehmen und zum Wohnhaus, eine relativ wertschwankende Kreditsicherheit darstellt.

Das erhellt aus folgendem:

1. Das Produktionsmittel, auch das immobile, erhält seinen wirklichen Wert erst durch die Möglichkeit seiner Verwendung, d. h. die Rente, die man aus ihm nachhaltig herauszuwirtschaften vermag. Die Höhe der Rente ist also sehr abhängig von den verwandten Produktionsmitteln, von dem Preis, der dafür auf dem Markt gezahlt wurde. Auf dem Markt aber reguliert Angebot und Nachfrage den Preis. Je nach der wirtschaftlichen Lage ist der Preis höher oder niedriger, ist die Konjunkturschwankung größer oder geringer. Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion besteht nach den Produkten der Industrie nur ein beschränkter Bedarf. Die Lebensmittel kann der Mensch nicht entbehren, wohl aber eine Reihe von Dingen, die die Industrie uns liefert, so vor allem Luxusgegenstände. Auch die Wohnung gehört zu den unbedingten Bedürfnissen des Menschen. Darum auch hier der Mietzins, wie in der Landwirtschaft der Preis für Lebensmittel, feststehend, im Verhältnis zu den Preisen des industriellen Marktes. Je mehr der industrielle Betrieb Konjunkturschwankungen unterworfen ist, desto weniger exakt ist der wirkliche Wert der Gebäude, Maschinen usw. feststellbar. In Zeiten der Knappheit an Wohnhäusern haben die Wohnungen der Arbeiter und Angestellten eines industriellen Unternehmens in gewisser Hinsicht einen höheren Wert, als das Fabrikgebäude und die Produktionsmittel bei einer eingeschränkten Produktion oder völlig stillgelegtem Werk. Die aufspeichernde und Absatz erwartende Produktion ist eine Spekulation und daher riskant.
2. Im Gegensatz zur Landwirtschaft ist der Güterumschlag in der Industrie weit schneller, was zur Folge hat, daß die Wirkungen der Konjunkturlagen bei letzterer weit krasser in Erscheinung treten, als bei der Landwirtschaft. Es ist nicht zu leugnen, daß die Gewinnmöglichkeiten bei der Industrie größer sind als bei der Landwirtschaft, aber der gefährliche Hinterhalt für die Möglichkeit eines größeren und schneller zu erzielenden Gewinns ist eine ebensolche des Risikos.

Durch häufigere Umsetzung des Anlagekapitals, wie es in der Industrie, zu schnellem Umsatz gezwungen, im Gegensatz zur Landwirtschaft, die Regel ist, wird der Preis fortgesetzten Veränderungen unterworfen. Allzu häufig sind dann Industriebetriebe, heute noch äußerlich durchaus gesund erscheinend, durch geringen Preisrückgang oder Absatzschwierigkeiten in Zahlungsnot geraten und zusammengebrochen. Dagegen ist die Landwirtschaft weit geringer solchen Erschütterungen ausgesetzt, es sei denn, daß Ereignisse elementarer Gewalt die Mühen ihrer Arbeit zunichte machen; jedenfalls hat sie eine Reihe von mageren Jahren gut zu überstehen vermocht, und die Zahl der Konkurse für ein wirtschaftlich sehr ungünstiges Jahr, wie das Jahr 1925, zeigt bei 11 184 insgesamt nur 156 der Landwirtschaft.

Außer den oben dargestellten Hauptgründen gibt es noch eine Anzahl andere, die das Risikomoment in durchaus überzeugender Weise hervorheben und den Banken zu größter Zurückhaltung Anlaß geben. Ich habe mich in meinem umfangreichen Werk¹⁾ über die ganze

¹⁾ Der Personalkredit an Großhandel und Industrie und seine Vermittlung durch die Banken, 1923, Haude & Spener, Verlag, Berlin.

Frage eingehend geäußert und dort namentlich auch die Geneigtheit der Banken, bevorzugt dem Handel, im Gegensatz zur Industrie, Kredite einzuräumen, zum Ausdruck gebracht.

III.

Während die Großindustrie in der Lage ist, sich auf dem Wege der hypothekarisch gesicherten Obligation langfristigen Realkredit zu verschaffen, was ihr in letzter Zeit, u. a. auch unter Mitwirkung ausländischer Kreditinstitute, gelungen ist, entbehrt die Mittel- und Kleinindustrie dieses Mittels. Ihre Betriebe sind verhältnismäßig zu klein und kommen daher für die Ausgabe von Obligationen nicht in Betracht. Die Mittel- und Kleinindustrie ist ganz und gar auf den laufenden Bankkredit gegen Sicherungshypothek angewiesen. Sie klagt darüber sehr, daß ihr dieser Kredit täglich gekündigt werden kann, daß auch der Zinssatz viel zu hoch sei, und er bei der Kalkulation ihrer Produkte wesentlich ins Gewicht falle, so daß sie auf dem Markt mit Großbetrieben beim Absatz im Inland und Ausland nicht zu konkurrieren vermöge und zur Aufgabe ihrer Existenz oder zur Streckung der Waffen vor der Großindustrie durch Aufsaugung gezwungen sei.

Ohne Zweifel hat die Mittel- und Kleinindustrie in bezug auf den langfristigen Realkredit einen sehr ungünstigen Stand und die Kardinalfrage ist nun, wie kann der Mittel- und Kleinindustrie geholfen werden, damit sie lebensfähig bleibt, damit sie im Rahmen der deutschen Wirtschaft einen gesicherten und würdigen Platz einnimmt und ihre Produkte auf dem Weltmarkt ihren Platz behaupten, bzw. wieder erobern können.

Es kann nun keineswegs sofort der Weg beschrritten werden, der schon mehrfach durch Gründung von Industriebankhypothekenbanken vorgeschlagen wurde, sondern ich halte eine gründliche Vorarbeit für die weit richtigere, nämlich eine Organisation der deutschen Wirtschaft, in Hinsicht auf die Notwendigkeit dieses oder jenes Industriezweiges der Mittel- und Kleinindustrie für die gesamte Wirtschaft, eine Durchforschung, systematische Bearbeitung, Sichtung des Materials und endlich die Beratung. Die Arbeit könnte am besten von einer Reichsstelle aus in Angriff genommen werden.

Die angestellten Untersuchungen werden u. a. dann zutage fördern, daß es eine ganze Reihe von Betrieben der Mittel- und Kleinindustrie gibt, die aus rein wirtschaftlichen Gründen besser täten, ihre Produktion einzustellen. Wir können uns, um diese Frage gleich vorweg zu beantworten, nicht mehr den Luxus leisten, unwirtschaftliche Betriebe weiter mit durchzuziehen, denn wir haben Schaden genug an unserem wirtschaftlichen Organismus erlitten. Solchen Betrieben muß man nahelegen, entweder, soweit es noch möglich ist, in einen Großbetrieb, der rationeller zu wirtschaften versteht, aufzugehen oder aber ganz aufzuhören. Keinesfalls könnte man es aber gutheißen, wenn einem solchen Betrieb noch neues Blut in Form von Kredit zugeführt wird, denn der neue Zustrom an Kapital würde das kranke Unternehmen wohl nur in den seltensten Fällen wieder auf die Beine bringen. Irgendeine Krise erschüttert den schwachen Organismus und läßt ihn dann um so gefährlicher erkranken, so daß der völlige Zusammenbruch in kürzerer oder längerer Frist unvermeidlich ist. Dann gehen die Gläubiger daran, u. a. die Banken und sonstige Kreditgeber, und wollen noch den verbliebenen Rest sammeln, der ihnen dann unter erheblichen Verlusten, in Form eines Vergleichs mit beschämender Quote, angeboten wird. Dann ist wieder einmal kostbares Blut nutzlos vertan und der Wirtschaft entzogen, bzw. von den Kreditgebern in brüchige Kanäle geleitet worden, während ihre vornehmste Aufgabe in der Volkswirtschaft darin besteht, das ihnen zufließende Kapital nur solchen Stellen zuzuführen, die durchaus als sicher gelten und deren wirtschaftliche Stabilität und Rentabilität nach allen Richtungen hin geprüft ist.

Die weitere Durchforschung der Mittel- und Kleinindustrie, hinsichtlich der Gegenstände, die sie produziert, wird ergeben, daß es von dem gleichen Industriezweig, wobei in der Sichtung des Materials die weitgehendste Spezialisierung notwendig wäre, eine übergroße Menge gibt, die sich sozusagen gegenseitig tot produzieren. Der Einwand, daß diese Erscheinung gerade der gesundend wirkende Regulator der Wirtschaft sei, trifft gar nicht zu. Das geht klar und deutlich daraus hervor, daß ein fortgesetztes dem Bedürfnis der Wirtschaft nicht angepaßtes Produzieren, das in sehr vielen Fällen nur getan wird, um den Betrieb nicht stillzulegen, endlich doch zum Zusammenbruch führt und daß jeder Zusammenbruch, eben weil ihm ein unnütz vertaner Aufwand an Geld und Arbeit und Produktionsmitteln vorausging, einen Verlust für die Wirtschaft darstellt, und wenn das in tausenden von Fällen sich wiederholt, dann sind das ganz empfindliche Verluste für die Gesamtwirtschaft, die uns im Rahmen der Weltwirtschaft nicht nur nicht am gleichen Fleck festhalten, sondern uns ständig rückwärts schreiten lassen.

Der bereits von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Weg der Schaffung von Stellen für die Versorgung der Industrie, namentlich der Mittel- und Kleinindustrie, mit langfristigem Hypothekarkredit, ist lobenswert, aber die Vorschläge gehen m. E. von einer völlig falschen Richtung aus an die Kardinalfrage heran, die ich hier nur in Grundrissen beantworten konnte.

Es geht zunächst nicht darum, Industriekreditstellen zu schaffen und darüber nachzugrübeln, wie die Risikoverteilung, etwa durch Solidarhaft und die Risikoabwälzung, etwa durch Staatsgarantie oder private Versicherung, vor sich gehen soll, also nicht Organisation des kreditgewährenden Apparates, sondern eine großangelegte Vororganisation, die den Kreditstellen erst den Weg der gesicherten Kapitalanlage bereiten soll.

Ein gründlicher Reinigungsprozeß muß durchgemacht werden, ehe man sich entschließt, neue Kredite an Mittel- und Kleinindustrie auszuschütten. Es ist eine völlig falsche Meinung, die bei einigen Wirtschaftlern vorherrscht, die Wirtschaft reinige sich durch gewisse Maßnahmen, so der Kreditentziehung usw., selbst. Das ist nur in bedingten Fällen zutreffend und nur bei einer normalen Wirtschaftslage, aber unter den heutigen anormalen Verhältnissen, an dem Wendepunkte einer völligen umgestalteten Wirtschaft, keineswegs. Der ins Wanken geratene wirtschaftliche Betrieb reißt ein ganzes Heer anderer Wirtschaftsbetriebe, und darunter sind fast stets alte, angesehene und auf durchaus solider Basis aufgebaute Betriebe, mit in den Abgrund, und ein solcher Vorfall bedeutet jedesmal eine neue und große Wunde für unsere Gesamtwirtschaft. Die Zahlen der Konkursstatistik der beiden letzten Jahre sollten uns doch einmal ernstlich Anlaß zum Nachdenken geben.

Ich glaube mit meinen heutigen Ausführungen, die ich auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen und Beobachtungen als Wirtschafts- und speziell Bank- und Finanzfachmann nur in Grundzügen niederlegen konnte, einen kräftigen Anstoß zur praktischen Verwirklichung meiner Gedanken gegeben zu haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 8 DepotG., § 812 BGB.

Sind während des Krieges Kuponeingänge von Wertpapieren eines neutralen Ausländers, die unter dem Namen einer deutschen Bank in London lagerten, zur Abdeckung eines infolge des Krieges entstandenen Debitsaldos der deutschen Bank bei der Londoner Bank verrechnet worden, so haftet die deutsche Bank ihrem Kunden nur in Höhe ihrer Bereicherung. Bereichert ist sie nur in Höhe des Betrages, den sie nach Maßgabe des deutschen Ausgleichsgesetzes zur Tilgung

ihrer Pfundschuld zu zahlen gehabt hätte, wenn die Verrechnung nicht erfolgt wäre. Die Unterlassung einer Mitteilung aus § 8 DepotG. begründet keinen weitergehenden Schadensersatzanspruch gegen die deutsche Bank.

Urteil des RG. vom 9. Oktober 1926 — I 454. 1925 — 1).

Tatbestand.

Die Klägerin ist Schweizer Staatsangehörige. Sie stand mit der Beklagten in Geschäftsverbindung und ließ durch sie vor Ausbruch des Krieges in London Wertpapiere kaufen, die in das Effektdotum der Beklagten bei der London and Liverpool Bank of Commerce gelegt wurden. Die Beklagte war als Selbstkontrahentin eingetreten und hat der Klägerin Nummernverzeichnis erteilt; von dem Eigentum der Klägerin hat sie der englischen Bank keine Anzeige erstattet. Das Depot wurde nach Kriegsausbruch von dem englischen public trustee beschlagnahmt. Nach Kriegsende wurde der Klägerin das Depot freigegeben, jedoch mit Ausnahme der Dividenden und Kupons von 1914 bis 30. Juni 1917, welche die englische Bank auf ihre Forderungen an die Beklagte verrechnete. Deren Betrag beläuft sich nach der Behauptung der Klägerin auf £ 552.16.3; sie fordert mit der Klage Zahlung dieser Summe, indem sie der Beklagten u. a. zum Vorwurf macht, daß sie das Depot mit Schulden belastet und daß sie keine Anzeige von dem Eigentum der Klägerin gemacht habe.

Die Beklagte bestreitet den Klageanspruch.

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat die Beklagte zur Zahlung von 5^{0/100} der eingeklagten Summe verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die 5^{0/100} stellen den Betrag dar, der der Beklagten nach dem deutschen Ausgleichsgesetz zugute gekommen wäre, wenn das Guthaben der Beklagten nicht verrechnet, sondern in das Ausgleichsverfahren gelangt wäre.

Die Berufung und die Revision der Klägerin werden zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erweist sich als nicht begründet.

Eine Haftung der beklagten Bank über den im Urteil des Landgerichts zugesprochenen Betrag hinaus läßt sich nur rechtfertigen, wenn ihr entweder ein Verschulden zur Last fällt, oder wenn sie aus dem Vermögen der Klägerin ohne rechtfertigenden Grund bereichert ist.

Ein Verschulden der Beklagten hat das Berufungsgericht verneint. Es hat ausgeführt, die Beklagte sei nach § 8 des Depotgesetzes nicht verpflichtet gewesen, der englischen Bank mitzuteilen, daß die Wertpapiere, um deren Dividenden und Kupons es sich handelt, der Klägerin gehörten. Eine solche Mitteilungspflicht ergebe sich auch nicht aus der besonderen Lage des Falles. Die nach Kriegsausbruch eingetretenen Umstände, insbesondere die Beschlagnahme der Papiere, die Verrechnung der eingegangenen Dividenden auf die nachträglich hervorgetretene Schuld der Beklagten, das Ausgleichsverfahren mit seinen Folgen, hätten von der Beklagten nicht als mögliche Gefahren für das Depot der Klägerin vorausgesehen werden können. Die Klägerin habe auch in ihrem Briefe vom 12. Mai 1917 selbst erklärt, sie wünsche vorerst nicht, daß die Beklagte Namen und Adresse des Titularius (der Klägerin) angebe. Eine Mitteilung zu späterer Zeit wäre nicht mehr rechtzeitig gekommen, da dann die Verrechnung der Dividenden auf die Forderung der englischen Bank gegen die Beklagte bereits erfolgt war.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Sachlage hat nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und nach den insoweit nicht bestrittenen Behauptungen der Beklagten folgende Entwicklung genommen.

Daß die Klägerin, eine Schweizer Staatsangehörige, Eigentümerin der Effekten geworden war, ist unbestritten; die Beklagte hatte ihr ein Nummernverzeichnis übersandt. Die Beklagte hat die Effekten in ihr eigenes Depot bei der englischen Bank gelegt. Dagegen ist nichts einzuwenden; die Klägerin hatte nicht eine abweichende Anweisung erteilt, auch war das Depot nicht etwa überlastet, vielmehr hatte die Beklagte vor Kriegsausbruch gegen £ 9000 von der englischen Bank zu fordern. Da die Rechtsbeziehungen der Parteien sich, wie die Sachlage ergibt, und nicht bestritten ist, nach deutschem Recht regeln, war die Beklagte gesetzlich nicht verpflichtet, der englischen Bank von dem Eigentum der Klägerin Kenntnis zu geben, denn sie war als Selbstkontrahentin in den Kommissionsauftrag zur Anschaffung der Papiere eingetreten, § 8 des Depotgesetzes. Einem Selbstkontrahenten liegt die erwähnte Pflicht nicht ob (RGZ. Bd. 107 S. 38). Nach Kriegsausbruch änderte sich nun die Lage. Die englische Bank hatte für Rechnung der Beklagten Tratten akzeptiert, die jetzt zur Zahlung vorgelegt wurden und

bezahlt werden mußten. Da die Beklagte wegen des Krieges Deckung nicht einsenden konnte, geriet sie nunmehr ins Debet. Zur Deckung ihrer Forderung verwandte die englische Bank u. a. die Dividenden der Wertpapiere der Klägerin. Dadurch war die Schuld der Beklagten am 13. November 1916 ausgeglichen. Die englische Bank hatte außerdem bei der Beklagten in Berlin ein Markguthaben. Zur Deckung dieses Guthabens verwandte sie die weiteren, nach dem 13. November 1916 eingehenden Dividenden und, nachdem auch dieses Guthaben abgedeckt war, übergab sie die weiteren Dividenden nebst den Effekten dem englischen öffentlichen Treuhänder. Dieser hat der Klägerin als einer neutralen Ausländerin die Wertpapiere nebst den Dividenden ab 30. Juni 1917 ausgehändigt. Nun macht die Revision der Beklagten zum Vorwurf, daß sie nicht wenigstens, als der Krieg auszubrechen drohte, oder nach Kriegsausbruch der englischen Bank angezeigt hat, daß es sich um Eigentum einer neutralen Ausländerin handele. Abgesehen davon, ob eine solche Mitteilung nach Kriegsausbruch tatsächlich möglich war, kann die Unterlassung der Mitteilung der Beklagten jedenfalls nicht zum Verschulden angerechnet werden, denn sie konnte unmöglich voraussehen und damit rechnen, daß die Sache den Verlauf nehmen würde, den sie in Wirklichkeit genommen hat, daß nämlich der englische Treuhänder zwar die Wertpapiere und diejenigen Dividenden, die er selbst einkassiert hatte, herausgeben würde, daß aber die englische Bank für berechtigt crachtet werden würde, die Dividenden, die sie zur Deckung ihrer Forderung verwandt hatte, zu behalten, trotzdem diese Dividenden materiell Geld eines neutralen Staatsangehörigen waren. Daneben ist der Brief der Klägerin oder ihres Ehemanns vom 12. Mai 1917 von Bedeutung. In diesem Briefe wird die Beklagte angewiesen, Namen und Adresse des Titularius (der Klägerin) nicht anzugeben. Danach muß angenommen werden, daß es den Wünschen der Klägerin entsprach, wenn die Beklagte sich so verhielt, wie sie sich verhalten hat. Hiergegen wendet die Revision ein, Angabe des Namens sei auch nicht erforderlich gewesen, wenn nur angegeben wäre, daß die Effekten Eigentum eines Neutralen seien. Allein, da die Papiere im Depot der Beklagten lagen, wäre eine solche für den Gegner unkontrollierbare Behauptung ohne jede Frage bedeutungslos und wirkungslos gewesen. Gleichfalls ohne Grund macht die Klägerin der Beklagten zum Vorwurf, daß sie nicht schließlich im Ausgleichsverfahren versucht habe, die streitige Summe als Eigentum der Klägerin zu reklamieren. Allein, daß das irgend einen Erfolg gehabt hätte, nachdem die Berechtigung der englischen Bank zur Verrechnung der Dividenden auf ihre Forderung gegen die Beklagte anerkannt ist, kann nicht angenommen werden. Die Klägerin hat es an allen näheren Angaben fehlen lassen, was die Beklagte hätte tun sollen, und inwiefern Bemühungen der Beklagten größeren Erfolg gehabt haben würden, als die eigenen Bemühungen der Klägerin. Die Klage kann aus diesen Gründen nicht darauf gestützt werden, daß die Beklagte ihre Pflichten gegenüber der Klägerin verletzt habe.

Auch der Gesichtspunkt der Bereicherung vermag die Anträge der Revision nicht zu rechtfertigen. Eine im Sinne des Gesetzes ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten aus dem Vermögen der Klägerin liegt nicht vor. Zwar ist nicht zu leugnen, daß eine Schuld der Beklagten durch die Dividenden-eingänge der Wertpapiere der Klägerin abgedeckt ist. Aber das allein ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist vielmehr, um wieviel der Bankier sich jetzt besser steht, als wenn seine Schuld mit den Mitteln der Klägerin nicht gedeckt wäre. Nur um den sich auf diese Weise ergebenden Betrag ist der Bankier in Wahrheit im Sinne des Gesetzes bereichert. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß er auf die ganzen Vorgänge, die sich in England abspielten, ohne jeden Einfluß gewesen ist und daß die Verrechnung der eingegangenen Dividenden durch die englische Bank eine rein buchmäßige Veränderung war. Für alle diese ohne Zutun der Beklagten erfolgten Handlungen der englischen Bank ist die Beklagte nur insoweit verantwortlich, als sie aus ihnen Vorteil gezogen hat. Sie hat aber Vorteil nur in Höhe des bereits in erster Instanz zugesprochenen Betrages gehabt. Daß sie im Ausgleichsverfahren dem deutschen Ausgleichsamte nicht mehr hätte zahlen müssen, als jenen Betrag, ergibt das Gesetz, ist auch von keiner Seite bestritten. Allerdings hat die Klägerin durch die Handlungsweise der englischen Bank Geld eingebüßt. Wem es zugute gekommen ist, ist hier nicht zu entscheiden; der Beklagten ist es jedenfalls nicht zu einem höheren Betrage als dem bereits zugesprochenen zugute gekommen.

Aus diesen Gründen konnte den Anträgen der Revision nicht stattgegeben werden.

Nachschrift des Einsenders:

Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Abrechnung des deutschen Bankiers mit seinen Kunden über Kommissionsguthaben im ehemals feindlichen Ausland (vgl.

1) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Boesebeck, Frankfurt a. M.

hierzu insbesondere Dickhage, Bank-Archiv XXIV S. 175; Lehmann, Reichsausgleichsgesetz Anm. und Exkurs zu § 33).

Einfach ist die Sach- und Rechtslage, wenn die über den Bankier laufenden Kommissionsaktiven tatsächlich beschlagnahmt und liquidiert worden sind. Der Bankier hat dann nach Kommissionsrecht (§ 384 HGB.) das herauszugeben, was er seinerseits erlangt hat. Sind also in dem Clearinghabensaldo des Bankiers Posten für fremde Rechnung enthalten, so hat der Bankier das Kundschaftsguthaben mit demselben Satze von 5⁰/₁₀₀ auszuzahlen, den er selbst von dem Reichsausgleichsamt im internen Clearing vergütet erhält. Handelt es sich um beschlagnahmte Kundschaftseffekten, so hat der Bankier den Entschädigungssatz, der ihm von dem Reichsentschädigungsamt vergütet wird, an den Kunden weiterzuleiten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Effekten durch Uebersendung eines Stückverzeichnis auf den Kunden zu Eigentum übergegangen waren, dem Kunden also „gehörten“, oder ob dem Kunden lediglich ein Anspruch auf Lieferung dieser (beschlagnahmten) Stücke zustand, die Effekten also dem Kunden nur „gebührten“ (vgl. RG. Bd. 104 S. 223 ff.). Alles dies ist nie ernstlich zweifelhaft gewesen.

Unübersichtlicher wird die Rechtslage indessen, wenn der Bankier aus irgendwelchen Gründen bei seinem ausländischen Korrespondenten nicht im Haben, sondern im Debet war. Wenn dann Beträge für Rechnung des Kunden eingehen (z. B. aus Inkassowechseln, Dividendengutschriften oder Exekutionserlösen von Kundschaftseffekten), so vermindert sich der Debitsaldo des Bankiers entsprechend. Eine Beschlagnahme der Kundschaftspositionen kommt dann nicht in Betracht, da ein beschlagnahmefähiges Aktivum nicht mehr vorhanden ist. Hier kann der Bankier also den Kunden nicht augenfällig auf den Beschlagnahmeerlös verweisen, da ein solcher Erlös nicht existiert. Infolgedessen wird hier von Bankkunden mitunter die Auffassung vertreten, daß der Bankier den Betrag vergüten müsse, der rechnerisch seinem Konto gutgebracht ist. Der Bankier hingegen kann auch hier nur auf dem Standpunkt stehen, daß er dem Kunden lediglich den Satz zahlen kann, zu dem das Reichsausgleichsamt im internen Clearing mit ihm abrechnet. Der Bankier war nämlich niemals in der Lage, über die gutgeschriebenen Beträge zu verfügen, und seine Bereicherung erschöpft sich in der Befreiung von einer Clearingschuld, die für ihn zu den Sätzen des Reichsausgleichsgesetzes abzudecken gewesen wäre. Das RG. entscheidet in dieser Frage in Uebereinstimmung mit dem OLG. Hamburg (Hanseatische Gerichtszeitung Nr. 28, Hauptblatt v. 14. 7. 1921) zugunsten des Bankiers.

Der Entscheidung ist beizupflichten. Es ist sogar kaum zuviel gesagt, daß die Vorkriegsbauwicklung zwischen Bankier und Kunden technisch überhaupt nur möglich ist, wenn man sich auf den Boden der Entsch. stellt. Würde man dem Bankier nicht verstaten, mit seinem Kunden über Kommissionsaktiven und -passiven zu dem gleichen Satz abzurechnen, zu dem das Reichsausgleichsamt mit ihm abrechnet, und würde man statt dessen aus dem Clearingbouquet des Bankiers Kommissionsaktiven und -passiven herausreißen und die Einzelposten verschieden behandeln, je nachdem der Gesamtsaldo zufällig aktiv oder passiv war, so würde sich eine geradezu babylonische Verwirrung ergeben. Die Bestimmung des § 33 RAG. in seiner ursprünglichen Form und die im Wiederaufbauministerium hierzu entworfenen Durchführungsbestimmungen (vgl. Dickhage a. a. O.) gingen offensichtlich davon aus, daß der Status des Bankiers bei seinem ausländischen Korrespondenten für die Abrechnung der Kommissionsguthaben zwischen Bankier und Kunden ohne Bedeutung sei. Der § 33 RAG. ist freilich später gestrichen worden, und die beabsichtigten Durchführungsbestimmungen sind niemals ergangen. Der Grund hierfür bestand jedoch lediglich darin, daß das Reich nach dem Wegfall der Saldierung der „Währungsgewinne“ gegen Valutaschulden an der Vorschritt kein Interesse mehr hatte. Unter diesen Umständen hätte man vielleicht sagen können, daß die Abrechnung zwischen Kunden und Bankier zu den Clearingsätzen eine Voraussetzung für die praktische Durchführung des RAG. und somit nahezu positives Recht bildet. Aehnliche Gedankengänge hat das RG. indessen in einer früheren Entsch. vom 7. 11. 1925 (Bank-Archiv XXV S. 225) ausdrücklich abgelehnt. Auch in der vorstehenden Entsch. wird dieser Gesichtspunkt nicht verwertet. Dagegen gelangt das RG. mit Hilfe der allgemeinen schuldrechtlichen Konstruktionsmittel zu dem gleichen Ergebnis.

Das Schwergewicht der Urteilsbegründung liegt in den Ausführungen über die Frage, ob eine ungerechtfertigte Bereicherung des Bankiers gemäß § 812 BGB. vorliegt. Die Ausführungen des RG. hierzu sind knapp, aber richtig. Jeder Bereicherungsanspruch setzt eine Vermögensverschiebung voraus, derzufolge das Vermögen des Bereicherungsschuldners einen

Zuwachs auf Kosten des Bereicherungsgläubigers erfahren hat. Handelt es sich um Aktivposten eines deutschen Kunden und Werte, bei denen irgendwelche Freigabemöglichkeiten nicht in Betracht kamen, so fehlt es schon an der Voraussetzung einer Vermögensverminderung des Kunden um den vollen Gutschriftsbetrag, da die Werte des Kunden infolge der feindlichen Kriegsgesetzgebung, beginnend in den Jahren 1914/15 und abgeschlossen durch Art. 297 i des Vers. Vertrages, den Gegnerstaaten verfallen und infolgedessen aus dem Vermögen des Kunden ausgeschieden waren, dergestalt, daß an ihre Stelle ein nach den derzeitigen deutschen Gesetzen nahezu wertloser Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich trat. Lediglich dieser Ersatzanspruch ist dann aus dem Vermögen des Kunden „auf seine Kosten“ ausgeschieden. Handelt es sich dagegen um ausländische Kunden, die ihre Vermögenswerte freibekommen hätten, oder handelt es sich zwar um deutsche Kunden, jedoch um Vermögenswerte, die für eine Freigabe in Betracht gekommen wären (z. B. südafrikanische shares), so liegt eine Vermögensverminderung des betreffenden Kunden vor. In diesem Falle fehlt es jedoch, wie das RG. zutreffend ausführt, an der zweiten Voraussetzung eines Bereicherungsanspruchs, nämlich einer entsprechenden Vermögensvermehrung des Bankiers. Mit Recht weist das RG. darauf hin, daß der Bankier auf die ganzen Vorgänge, die sich im Ausland abspielten, ohne jeden Einfluß und daß die Verrechnung der eingegangenen Gutschriften durch die ausländische Bank eine rein buchmäßige Veränderung war. Schärfere formuliert war dieser Gesichtspunkt in dem von dem RG. bestätigten Urteil des OLG. Frankfurt/M., wo es wie folgt hieß:

„Dieser ganze Tatsachenkomplex, also das Verhalten der englischen Bank und das spätere Ausgleichsverfahren, ist vom Standpunkte der bei der Beklagten eingetretenen Gesamtvermögensverschiebung nicht in einzelne, rechtlich und wirtschaftlich scharf trennbare Einzelakte zu zerlegen, sondern als ein einheitlicher Vorgang zu betrachten und zu werten. Der juristische Trennungsstrich, den die Klägerin unter die Gutschrift des Pfundbetrages durch die englische Bank ziehen will, entspringt einer einseitigen und unzutreffenden rechtlichen Anwendung des Begriffs der Schuldtilgung durch Aufrechnung auf besondere Verhältnisse.“

Es ist also nicht so, daß der Bankier zunächst um den gutgeschriebenen Betrag bereichert und daß diese Bereicherung durch eine neue Kausalreihe wieder hinfällig geworden ist, sondern die Abwicklung der gesamten Vorkriegsposition ist bei Prüfung der Bereicherungsfrage als wirtschaftlich und rechtlich einheitlicher Tatsachenkomplex zu werten. Würde man aber selbst der Auffassung sein, daß hinter der Gutschrift juristisch ein Trennungsstrich zu ziehen ist, so daß der Bankier zunächst um den Betrag der Gutschrift bereichert wäre, so würde diese Bereicherung nachträglich weggefallen sein, so daß man gemäß des § 818 Abs. 3 BGB. ebenfalls zu dem Ergebnis kommen würde, daß der Bankier nicht unter dem Bereicherungsansatzpunkt haftet.

Mit der Ablehnung der Bereicherungskonstruktion scheiden alle diejenigen Fälle aus, in denen es sich um deutsche Kunden und um Werte handelt, bezüglich deren eine Freigabe nicht in Betracht gekommen wäre, also die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Fälle. Der zweite von dem RG. erörterte Gesichtspunkt der Schadensersatzpflicht kommt hier nicht in Betracht, da der Kunde insofern keinen Schaden erlitten hat, als er die fraglichen Werte, auch wenn sie nicht dem Debitsaldo des Bankiers gutgeschrieben worden wären, gleichfalls verloren hätte. Lediglich in denjenigen Ausnahmefällen, bei denen es sich, wie im vorliegenden Falle, um ausländische Kunden oder um Werte handelt, bezüglich deren eine Freigabe in Betracht gekommen wäre, bleibt zu prüfen, ob eine Schadensersatzpflicht des Bankiers wegen schuldhaften Verhaltens Platz greift. Die Ausführungen des RG. hierzu konnten bei der Lagerung des zur Entscheidung stehenden Falles nichts besonderes bieten. Bei dem Tatbestand, der dem Urteile zugrunde liegt, war der Bankier sowohl bei Kriegsausbruch wie bei Kriegsende mit sehr erheblichen Beträgen im Haben, und er geriet nur vorübergehend ins Debet, weil nach Kriegsausbruch Tratten vorkamen, für die keine Deckung angeschafft werden konnte. Daß dem Bankier bei diesem Sachverhalt kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß sein Konto vorübergehend passiv war, konnte kaum zweifelhaft sein. Nicht anders aber wird zu entscheiden sein, wenn der Saldo des Bankiers bei Kriegsausbruch passiv war. Der Bankier, über dessen Konto bei seinem ausländischen Korrespondenten die mannigfachsten Transaktionen liefen, konnte unmöglich verpflichtet sein, seinen Saldo ständig aktiv zu halten. Dies wird in der zitierten Entsch. des OLG. Hamburg klar ausgesprochen, wo es wörtlich heißt:

„Eine Verpflichtung der Beklagten dem Kläger gegenüber ihr Konto bei dem Bankier stets aktiv zu halten, ist

nicht anzuerkennen. Auch wenn der Wert der eigenen Effekten, die die Beklagte bei dem Bankier im Depot hatte, zur Deckung ihres Passivsaldo nicht ausreicht haben sollte, läge darin kein Verschulden der Beklagten, da sie mit dem Krieg und der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit, sich durch Zahlung von ihrer Schuld zu befreien, nicht rechnen konnte."

Das RG. hat sich mit dieser Frage bereits an anderer Stelle beschäftigt, und zwar in der Entsch. v. 30. 5. 1923 (JW. 23, S. 929). Dort wird ausgeführt, daß die Umstände des einzelnen Falles zu prüfen seien. Zwar könne es dem deutschen Bankier nicht verwehrt gewesen sein, bei seinem ausländischen Korrespondenten hin und wieder ins Debet zu gehen; wenn aber das Konto des Kunden dauernd erheblich belastet oder überlastet gewesen sei, könne möglicherweise ein Verschulden des Bankiers vorliegen. Diese Richtlinien sind nicht unbedenklich (vgl. die Anm. von N u b b a u m a. a. O.). Sie können aber jedenfalls nur für v o l l b e z a h l t e Kundschaftseffekten in Betracht kommen, da der Bankier als Kommissionär denjenigen Kunden gegenüber, die ihm Geld auf die Effekten schuldeten, berechtigt sein mußte, auch seinerseits Geld bei seinem ausländischen Korrespondenten schuldig zu bleiben. Eine Schadensersatzpflicht des Bankiers wird demnach nur in seltenen exceptionell gelagerten Fällen angenommen werden können.

Die neue Entsch. des RG. gibt Veranlassung, das bereits von D i c k e h a g e ablehnend besprochene Urteil des RG. vom 7. 11. 1925 (Bank-Archiv XXV S. 225) einer neuen Prüfung zu unterziehen. Bei diesem früheren Urteil handelte es sich nicht um eine Schuld des Bankiers, die im Clearingverfahren zu regeln gewesen wäre, sondern um eine Schuld gegenüber einer Londoner D. Bank-Filiale, die nicht in das Clearingverfahren fiel, weil die Londoner Filiale der D. Bank nicht als englische Staatsangehörige gilt. In dem früher behandelten Falle hat das RG. den Bankier zur Zahlung des vollen rechnerisch gutgeschriebenen Betrages verurteilt mit der Begründung, daß der Bankier um diesen Betrag bereichert sei. Dem kann nicht beigeprpflichtet werden, da der Bankier auch derartige Schulden nicht in ausländischer Währung zu erfüllen gehabt hätte. Nach §§ 44, 46 und 50 des RAG. in seiner ursprünglichen Fassung bestand für den Bankier die Möglichkeit, die Schuld mit Hilfe eines von dem Reich zur Verfügung gestellten „Währungszuschusses“ abzudecken. Nach Streichung der §§ 44, 46 und 50 des alten RAG. konnte der Bankier wenigstens gemäß § 54 des RAG. in seiner neuen Fassung eine Herabsetzung seiner Schuld durch das Reichswirtschaftsgericht erwirken. Nach der neuen Entsch. des RG. ist der Bankier so zu stellen, als wenn seine Schuld mit den Mitteln des Kunden nicht abgedeckt wäre, und nur um den sich auf diese Weise ergebenden Betrag ist der Bankier bereichert. Demnach hätte auch in dem früheren Fall der Bankier nur zur Zahlung des Betrages verurteilt werden dürfen, den er aufzuwenden gehabt hätte, falls die Eingänge des Kunden seinem Debetsaldo nicht gutgeschrieben worden wären. Das RG. hat freilich in dem früheren Urte. ausgeführt, der Bankier sei den Nachweis schuldig geblieben, daß „seine Bereicherung infolge der durch den Krieg entstandenen außerordentlichen Verhältnisse einen geringeren Umfang habe“. Dieser Nachweis ergab sich indessen aus den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Der von dem RG. vermisste Antrag auf Herabsetzung der Schuld konnte von dem Bankier gar nicht gestellt werden. Denn, soweit die Schuld durch die Gutschrift ausgeglichen war, bestand sie nicht mehr. Infolgedessen konnte der Bankier weder auf Grund des alten RAG. einen Währungszuschuß zur Abdeckung einer nicht mehr bestehenden Schuld beantragen, noch konnte er nach dem neuen RAG. einen Antrag auf Herabsetzung einer nicht mehr bestehenden Schuld bei dem Reichswirtschaftsgericht stellen, aber er kann immer noch gegen das RG.-Urteil stellen, der Effekt ist also derselbe.

Bücherbesprechungen.

Die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von Oberregierungsrat Dr. Neufeld, Reichsfinanzministerium Berlin. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. 1926.

Der Verfasser läßt seinem Kommentar über das Ablösungsgesetz eine Darstellung der materiellen und verfahrenstechnischen Bestimmungen für die Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen folgen. Er stellt in knapper und doch umfassender und klarer Darstellung den Kreis der Anleihe-Schuldner und der abzulösenden Anleihen, die Art der Ablösung und das Verfahren dar, und gibt hiermit einen übersichtlichen Leitfadens für jeden, der sich praktisch mit der Anleiheablösung befassen muß. Speziell der Bankier, der durch Beratung seiner Kunden in diesen Fragen und die Durchführung und Bearbeitung der Anträge für seine Kunden vor

eine schwere und zeitraubende Aufgabe gestellt ist, wird in diesem Buche ein wertvolles Hilfsmittel für seine Tätigkeit erblicken können, da er sich schnell und erschöpfend über alle Fragen orientieren kann, die bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle auftauchen.

Der Abhandlung folgen als Anlage außer dem Gesetz selbst die sämtlichen Ausführungs- und Durchführungs-Verordnungen des Reichs und der einzelnen Staaten als wertvolle Ergänzung der Darstellung. Dr. J a c u s i e l, Berlin.

Aufruf

zur Mitarbeit im Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) ist Ende 1925 als selbständige Körperschaft im Rahmen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit gebildet worden. Dem Vorstand und Hauptausschuß des AWV gehören etwa sechzig führende Persönlichkeiten des deutschen Staats- und Wirtschaftslebens an.

Der AWV hat sich die Aufgabe gestellt, durch Herbeiführung einer Gemeinschaftsarbeit aller in Frage kommenden Stellen, Körperschaften, Institutionen und Einzelpersonlichkeiten dazu beizutragen, die Führung und Verwaltung der deutschen Betriebe und Unternehmen wirtschaftlicher zu gestalten. Die Arbeiten sollen nicht auf die Industrie beschränkt werden, sondern grundsätzlich alle Wirtschaftszweige erfassen, so auch den Handel, den Verkehr und die Banken.

Ueber die Arbeiten des AWV wird laufend in der deutschen Tages- und Fachpresse berichtet. Die Verbreitung und Nutzbarmachung der Arbeitsergebnisse erfolgt durch Veröffentlichungen, Kurse, Vorträge, Ausstellungen, Tagungen und andere zweckdienliche Maßnahmen.

Die Durchführung der sachlichen Arbeiten geschieht in den Fachausschüssen des AWV, von denen folgende ihre Tätigkeit aufgenommen haben: Bürowesen, Arbeitstechnik, Rechnungswesen, Betriebsregelung, Einkaufs- und Lagerwesen, Verkaufswesen, Terminologie, Bankwesen. Die in den Fachausschüssen zusammengeschlossenen freiwilligen Mitarbeiter aus der Praxis und Wissenschaft zählen bereits nach Hunderten. Die hervorragendsten Fachkenner der deutschen Wirtschaft und Betriebswissenschaft haben die verantwortliche Leitung der Arbeiten übernommen. Die maßgebenden Verbände der Industrie, des Groß- und Einzelhandels und der Banken sind an den Arbeiten beteiligt.

Für die Einleitung der Arbeiten sind vom Reich Mittel bewilligt worden, die durch das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit verwaltet und auf die in Frage kommenden Körperschaften verteilt werden. Diese Mittel sind, gemessen an der Größe und Reichhaltigkeit der Arbeitsaufgaben, allerdings unzureichend und außerdem auch nur in der Erwartung gegeben worden, daß die einzelnen Wirtschaftskreise auch von sich aus diese Arbeiten unterstützen und fördern werden.

Die Durchführung der vom AWV übernommenen Aufgaben ist von außerordentlicher Bedeutung für die deutsche Wirtschaft, denn gerade im Verwaltungsprozeß, dessen Rationalisierung gegenüber dem technischen Produktionsprozeß bisher stark vernachlässigt worden ist, liegen noch große Verbesserungs- und Ersparnismöglichkeiten. Mit geringem Aufwand lassen sich hier Ergebnisse erzielen, die geeignet sind, in ihrer Auswirkung durch Maßnahmen rein organisatorischer Art eine Steigerung der Leistung und eine Herabsetzung der Unkosten herbeizuführen. Besonders für die Banken, deren Funktion in der Wirtschaft im Gegensatz zum industriellen Produktionsprozeß in der Hauptsache auf der Erfüllung von Dienstleistungen verwaltungstechnischer Art beruht, ist diese Tatsache von großer Bedeutung.

Der unterzeichnete Ausschuß erhofft deshalb gerade von Bankkreisen eine besondere Förderung und Unterstützung seiner Arbeiten. Diese Unterstützung kann in zwangloser Form dadurch erfolgen, daß möglichst sämtliche Bankfirmen Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung werden und einen Mitgliedbeitrag bewilligen, dessen Höhe dem Ermessen der einzelnen Firmen entsprechend ihrer Größe und Leistungsfähigkeit überlassen bleibt. Um Verwaltungsarbeit zu ersparen und die bewilligten Beiträge ihrem eigentlichen Zweck möglichst restlos zuzuführen, bittet der AWV, Beitritts-erklärungen in beliebiger Form an die unten angegebene Geschäftsstelle zu richten. Gleichzeitig wird gebeten, die bewilligten Beiträge unter Angabe des Zweckes und der Zeit, für die sie bemessen sind, auf das Postscheckkonto des AWV, Berlin 20970, zu überweisen.

Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung.
Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Shadowstraße 1 B.